

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 1792/20 der Sitzung des Stadtrates vom 24.09.2020

Überprüfung der Mitglieder des Stadtrates und der Beigeordneten auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der DDR

Genauere Fassung:

01

Der Stadtrat beschließt die Überprüfung aller Mitglieder des Stadtrats, die bis zum 15. Januar 1990 volljährig waren, auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der DDR oder mit der politischen Polizei K1 mit ihrer Kenntnis.

02

Gleiches gilt für die Beigeordneten und die Mitarbeiter*innen der Geschäftsstellen der im Stadtrat vertretenen Fraktionen.

03

Hierzu wird ein Sonderausschuss eingesetzt, dem die Überprüfung der Mitglieder des Stadtrats obliegt.

04

Der Sonderausschuss besteht aus je einem Mitglied der im Stadtrat vertretenen Fraktionen, die vom Stadtrat gewählt werden. Dem Ausschuss gehören als Vertreter ihrer Fraktionen an:

Xxx

Xxx

(namentliche Aufzählung)

05

Der Sonderausschuss wird erst konstituiert, nachdem eine Überprüfung der zu Mitgliedern berufenen Stadtratsmitglieder durch den Bundesbeauftragten stattgefunden und ergeben hat, dass die dafür benannten Mitglieder eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der DDR oder für die politische Polizei K1 nicht ausgeübt oder wahrgenommen haben.

Diese Überprüfung wird durch den/die Vorsitzenden des Stadtrats von Amts wegen veranlasst und gemeinsam mit dem stellvertretenden Vorsitzenden des Stadtrats durchgeführt.

06

Das Verfahren im Sonderausschuss richtet sich nach der beiliegenden Geschäftsordnung (Anlage); sie ist auf das vorstehende Prüfungsverfahren sinngemäß anzuwenden. Das Ergebnis der Überprüfung wird dem Stadtrat vorgelegt und öffentlich diskutiert.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 1793/20 der Sitzung des Stadtrates vom 24.09.2020

Ausschussbesetzungen der Fraktion SPD

Genauere Fassung:

Die Ausschussbesetzungen der SPD-Fraktion werden wie folgt geändert:

Mitglied	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter	3. Stellvertreter	4. Stellvertreter
----------	-------------------	-------------------	-------------------	-------------------

1. Hauptausschuss

Warnecke, Frank	Faber-Steinfeld, Verona	NN (alt: Denny Möller)	Warweg, Urs	Mroß, Daniel
-----------------	-------------------------	----------------------------------	-------------	--------------

2. Ausschuss Stadtentwicklung, Bau, Umwelt, Klimaschutz und Verkehr / Liegenschaften:

Warweg, Urs	-	-	-	Frenzel, Torsten (alt: Denny Möller)
Warnecke, Frank	-	-	-	-
Kürth, Martin	-	-	Frenzel, Torsten (alt: Denny Möller)	-

3. Ausschuss zur Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung der Bundesgartenschau 2021 in Erfurt (BUGA):

Warweg, Urs	-	-	-	-
Beese, Wolfgang	Frenzel, Torsten (alt: Denny Möller)	-	-	-

4. Ausschuss für Wirtschaft, Beteiligungen und Digitalisierung:

Frenzel, Torsten (alt: Mroß, Daniel)	Mroß, Daniel (alt: Faber-Steinfeld, Verona)	-	-	-
Kürth, Martin	-	Faber-Steinfeld,	-	-

		Verona (alt. Denny Möller)		
--	--	---	--	--

5. Ausschuss für öffentliche Ordnung, Sicherheit, Ortsteile und Ehrenamt:

Pelke, Birgit	-	-	-	-
Frenzel, Torsten (alt: Poppenhäger, Holger)	-	-	-	Poppenhäger, Holger (alt: Beese, Wolfgang)

6. Ausschuss Bildung und Kultur:

Beese, Wolfgang	-	-	-	-
Poppenhäger, Holger	-	Frenzel, Torsten (alt: Denny Möller)	-	-

7. Ausschuss Soziales, Arbeitsmarkt und Gleichstellung:

Mroß, Daniel	-	-	-	-
Pelke, Birgit	Frenzel, Torsten (alt: Denny Möller)	-	-	

8. Ausschuss Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergaben:

Faber- Steinfeld, Verona	-	Frenzel, Torsten (alt: Poppenhäger, Holger)	-	-
Poppenhäger, Holger (alt: Denny Möller)	-	-	-	Frenzel, Torsten (alt: Poppenhäger, Holger)

9. Werkausschuss Entwässerungsbetrieb

Frenzel, Torsten	Mroß, Daniel (alt: Faber-	-	-	-
-----------------------------	-------------------------------------	---	---	---

(alt: Mroß, Daniel)	Steinfeld, Verona)			
Kürth, Martin	-	Faber-Steinfeld, Verona (alt. Denny Möller)	-	-

10. Werkausschuss Erfurter Sportbetrieb

Mroß, Daniel	Frenzel, Torsten (alt: Faber-Steinfeld, Verona)	-	-	-
Kürth, Martin	-	Faber-Steinfeld, Verona (alt. Denny Möller)	-	-

11. Werkausschuss Theater Erfurt

Frenzel, Torsten (alt: Mroß, Daniel)	Mroß, Daniel (alt: Faber-Steinfeld, Verona)	-	-	-
Kürth, Martin	-	Faber-Steinfeld, Verona (alt. Denny Möller)	-	-

12. Werkausschuss Thüringer Zoopark

Frenzel, Torsten (alt: Mroß, Daniel)	Mroß, Daniel (alt: Faber-Steinfeld, Verona)	-	-	-
Kürth, Martin	-	Faber-Steinfeld, Verona (alt. Denny Möller)	-	-

13. Werkausschuss Multifunktionsarena

Frenzel,	Mroß, Daniel	-	-	-
-----------------	---------------------	---	---	---

Torsten (alt: Mroß, Daniel)	(alt: Faber- Steinfeld, Verona)			
Kürth, Martin	-	Faber-Steinfeld, Verona (alt. Denny Möller)	-	-

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 1794/20 der Sitzung des Stadtrates vom 24.09.2020

Wahl eines Mitgliedes und dessen Stellvertreter in den Jugendhilfeausschuss

Genaue Fassung:

Für die Fraktion SPD wird als stimmberechtigtes Mitglied

neu:Herr Daniel Mroß
(bisher: Herr Denny Möller)

gewählt.

Als erstes stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied für Frau Bettina Löbl wird

NN
(bisher: Herr Justin Witzeck)

gewählt.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 1801/20 der Sitzung des Stadtrates vom 24.09.2020

Verschiebung der 41. Hauptversammlung des Dt. Städtetages in Erfurt im Jahr 2021

Genaue Fassung:

In Abänderung des StR-Beschlusses 1621/19 wird die Verschiebung der Durchführung der Hauptversammlung des Deutschen Städtetages vom 26.04. – 29.04.2021 auf den 29.06.-01.07.2021 beschlossen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 2508/19 der Sitzung des Stadtrates vom 24.09.2020

Bebauungsplan JOP721 "Ortsteilzentrum Johannesplatz"; Billigung des Vorentwurfes und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Genaue Fassung:

01

Das städtebauliche Konzept mit der Variante 4 in seiner Fassung vom 05.06.2020 (Anlage 2) und das städtebauliche Konzept mit Variantenuntersuchung (Anlage 3) werden als Vorentwurf des Bauungsplanes JOP721 "Ortsteilzentrum Johannesplatz" und dessen Begründung gebilligt.

02

Der Bauungsplan JOP721 wird als Bauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfes des Bauungsplanes JOP721 "Ortsteilzentrum Johannesplatz" und dessen Begründung durchgeführt.

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, beteiligt.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0179/20 der Sitzung des Stadtrates vom 24.09.2020

Feststellung des Jahresabschlusses 2019 der Erfurter Bahn GmbH

Genauere Fassung:

01

Der Jahresabschluss 2019 der Erfurter Bahn GmbH mit einer Bilanzsumme 93.294.002,64 EUR und einem Bilanzgewinn von 3.218.019,39 EUR wird festgestellt.

02

Der Bilanzgewinn des Jahres 2019 in Höhe von 3.218.019,39 EUR wird wie folgt verwendet:

- An die Gesellschafterin Landeshauptstadt Erfurt werden brutto 300.000,00 EUR ausgeschüttet. Der Zahlungsbetrag beträgt 252.525,00 EUR netto. Der auszuschüttende Betrag ist vier Wochen nach Beschluss der Gesellschafterversammlung fällig.
- Der verbleibende Betrag von 2.918.019,39 EUR wird in die anderen Gewinnrücklagen der Erfurter Bahn GmbH eingestellt.

03

Der Geschäftsführer Herr Michael Hecht wird für das Geschäftsjahr 2019 entlastet.

04

Der Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2019 entlastet.

05

Als Abschlussprüfer für den Jahresabschluss 2020 der Erfurter Bahn GmbH einschließlich der Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 Haushaltsgrundsätze-gesetz und des Lageberichtes 2020 wird die WIBERA Wirtschaftsberatung AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestellt. Der Prüfungsbericht ist der Gesellschafterin Landeshauptstadt Erfurt auch in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0186/20 der Sitzung des Stadtrates vom 24.09.2020

Feststellung des Jahresabschlusses 2019 des Eigenbetriebes Erfurter Sportbetrieb

Genaue Fassung:

01

Der Jahresabschluss 2019 des Eigenbetriebes Erfurter Sportbetrieb mit einer Bilanzsumme von 47.795.298,32 EUR und einem Jahresgewinn von 607.490,56 EUR wird festgestellt.

02

Der Jahresgewinn des Jahres 2019 von 607.490,56 EUR wird gemäß § 8 Abs. 2 Thüringer Eigenbetriebsverordnung mit dem Verlustvortrag aus den Vorjahren verrechnet.

03

Der verbleibende Verlustvortrag aus dem Wirtschaftsjahr 2014 in Höhe von 490.584,91 EUR wird gemäß § 8 Abs. 2 Thüringer Eigenbetriebsverordnung mit der Allgemeinen Rücklage verrechnet.

04

Aus dem investiven Zuschuss der Landeshauptstadt Erfurt des Wirtschaftsjahres 2019 wird der jährliche Tilgungsanteil des Kredites zur Finanzierung der Radrennbahn in Höhe von 90.100,00 EUR in die Allgemeine Rücklage eingestellt.

05

Dem Werkleiter Herrn Jens Batschkus wird für das Wirtschaftsjahr 2019 Entlastung erteilt.
Dem Werkleiter Herrn Marcus Cizek wird für das Wirtschaftsjahr 2019 Entlastung erteilt.
Dem Oberbürgermeister wird für das Wirtschaftsjahr 2019 Entlastung erteilt.

06

Als Abschlussprüfer für den Jahresabschluss 2020 einschließlich der Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Werkleitung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz sowie des Lageberichtes 2020 wird die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG, Erfurt bestellt.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0187/20 der Sitzung des Stadtrates vom 24.09.2020

Feststellung des Jahresabschlusses 2019 des Eigenbetriebes Multifunktionsarena Erfurt

Genaue Fassung:

01

Der Jahresabschluss 2019 des Eigenbetriebes Multifunktionsarena Erfurt mit einer Bilanzsumme von 65.721.876,99 EUR und einem Jahresverlust von 129.462,71 EUR wird festgestellt.

02

Der Jahresverlust von 129.462,71 EUR wird gemäß § 8 Abs. 2 Thüringer Eigenbetriebsverordnung mit der Allgemeinen Rücklage verrechnet.

03

Dem Werkleiter Herrn Jens Batschkus wird für das Wirtschaftsjahr 2019 Entlastung erteilt.
Dem Werkleiter Herrn Marcus Cizek wird für das Wirtschaftsjahr 2019 Entlastung erteilt.
Dem Oberbürgermeister wird für das Wirtschaftsjahr 2019 Entlastung erteilt.

04

Als Abschlussprüfer für den Jahresabschluss 2020 einschließlich der Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Werkleitung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz wird die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG, Erfurt bestellt.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0188/20 der Sitzung des Stadtrates vom 24.09.2020

Feststellung des Jahresabschlusses 2019 des Eigenbetriebes Theater Erfurt

Genauere Fassung:

01

Der Jahresabschluss 2019 des Eigenbetriebes Theater Erfurt mit einer Bilanzsumme von 28.683.101,06 EUR und einem Jahresverlust von 478.872,76 EUR wird festgestellt.

02

Der Jahresverlust von 478.872,76 EUR wird anteilig in Höhe von 150.727,37 EUR mit den Gewinnvorträgen der Vorjahre und anteilig in Höhe von 328.145,39 EUR mit der Allgemeinen Rücklage verrechnet.

03

Dem Werkleiter Herrn Guy Montavon wird für das Wirtschaftsjahr 2019 Entlastung erteilt. Der Werkleiterin Frau Angela Klepp-Pallas wird für das Wirtschaftsjahr 2019 Entlastung erteilt.

Dem Oberbürgermeister wird für das Wirtschaftsjahr 2019 Entlastung erteilt.

04

Als Abschlussprüfer für den Jahresabschluss 2020 einschließlich der Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Werkleitung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz wird die MSC Schwarzer Albus GmbH, Juri-Gagarin-Ring 158, 99084 Erfurt bestellt. Der Prüfungsbericht ist der Landeshauptstadt Erfurt auch in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0381/20 der Sitzung des Stadtrates vom 24.09.2020

Regelleistungsentgelte Jugendhilfezentrum ASTER

Genaue Fassung:

01

Mit Wirkung zum 01.01.2021 werden folgende Entgelte für das Jugendhilfezentrum ASTER festgesetzt:

- Heimerziehung, Hagebuttenweg 47a	177,41 EUR/Tag
- Inobhutnahme, Hagebuttenweg 47a	239,64 EUR/Tag
- Tagesgruppe, Hagebuttenweg 47a	103,31 EUR/Tag
- Betreutes Wohnen	86,88 EUR/Tag.

02

Der Stadtratsbeschluss 2024/17 vom 16.11.2017 wird mit Wirkung zum 31.12.2020 aufgehoben.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0429/20 der Sitzung des Stadtrates vom 24.09.2020

**Bereitstellung von Finanzierungsmitteln für die Sanierung der Freibäder Dreienbrunnen
und Möbisburg**

Genauere Fassung:

01

Die Bereitstellung von Finanzierungsmitteln aus dem Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung im Bundesamt für Bauwesen und Raumforschung in Höhe von 2.523.700,00 Euro (netto) zuzüglich der Eigenmittel der Landeshauptstadt Erfurt in Höhe von 1.191.540,00 Euro (netto), Gesamtsumme 3.715.240 EUR (netto), an die SWE Bäder GmbH für die Sanierung des Freibades Dreienbrunnen mit Bescheid wird vorbehaltlich der baufachlichen Stellungnahme durch das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (TMIL) und vorbehaltlich des Inkrafttretens des 1. Nachtragshaushaltes 2020 beschlossen.

02

Die Bereitstellung von Finanzierungsmitteln aus dem Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung im Bundesamt für Bauwesen und Raumforschung in Höhe von 2.038.300,00 Euro (netto) zuzüglich der Eigenmittel der Landeshauptstadt Erfurt in Höhe von 1.105.700,00 Euro (netto), Gesamtsumme 3.144.000 EUR (netto), an die SWE Bäder GmbH für die Sanierung des Freibades Möbisburg mit Bescheid wird vorbehaltlich der baufachlichen Stellungnahme durch das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (TMIL) und vorbehaltlich des Inkrafttretens des 1. Nachtragshaushaltes 2020 beschlossen.

03

Die Stadtverwaltung wird ermächtigt, im Rahmen der Haushaltsfortschreibung bzw. Aufstellung von Folgehaushalten die Jahresscheiben den jeweiligen aktuellen Gegebenheiten anzupassen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0560/20 der Sitzung des Stadtrates vom 24.09.2020

Vorhabenbezogener Bebauungsplan STO726 "Erfurter Landstraße 30a" - Einleitungs- und Aufstellungsbeschluss, Billigung des Vorentwurfs und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Genauere Fassung:

01

Dem Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens nach § 12 Abs. 2 BauGB vom 25.01.20219 für das Vorhaben "Vorhabenbezogener Bebauungsplan Erfurter Landstraße 30a" wird gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 BauGB nach pflichtgemäßem Ermessen zugestimmt. Das Bebauungsplanverfahren soll eingeleitet werden.

02

Für den Bereich Erfurter Landstraße 30a soll gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB i. V. m. § 13a Abs. 1 Satz 1 BauGB der vorhabenbezogene Bebauungsplan STO726 "Erfurter Landstraße 30a" aufgestellt werden. Der Bereich wird entsprechend der zeichnerischen Festsetzung des Geltungsbereiches im Vorentwurf zum Bebauungsplan umgrenzt.

Der Geltungsbereich wird begrenzt:

im Norden: durch die südlichen Grenzen der Flurstücke Gemarkung Stotternheim, Flur 18 Nr. 1243/17, 1243/33, 1243/32

im Osten: durch die westlichen Grenzen der Flurstücke Gemarkung Stotternheim, Flur 18 Nr. 1244/10, 1244/15, 1244/16, 1244/21, 1244/22, 1243/1, 1243/23

im Süden: durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke Gemarkung Stotternheim, Flur 18 Nr. 1243/21, 1243/26, 1243/27

im Westen: durch die östlichen Grenzen der Flurstücke Gemarkung Stotternheim, Flur 18 Nr. 1242/1, 1242/2

Mit dem Bebauungsplan werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Wohngebäuden als Einfamilienhäuser und Mehrfamilienhäuser.
- Die Verkehrserschließung aller Grundstücke im Geltungsbereich ist durch Anschluss an die öffentlichen Verkehrsflächen der Erfurter Landstraße zu sichern.
- Bewältigung der Immissionen die auf das Planungsgebiet einwirken beziehungsweise von diesem ausgehen.
- Sicherung gestalterischer Grundprinzipien für Haupt- und Nebengebäude sowie Freiflächen.
- Qualifizierung des schematischen Vorentwurfes bezüglich seiner städtebaulichen und freiraumplanerischen Qualität
- Prüfung der Festsetzung von Retentionsgründächern im Sinne der Klimaanpassung
- Sicherung der Erweiterungsmöglichkeiten in südliche und westliche Richtung.

03

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

04

Der städtebauliche Entwurf in Form des Lageplans mit Grundstücksparzellierung "Wohnanlage westlich Erfurter Landstraße" in seiner Fassung vom 11.06.2020 (Anlage 2) und die Begründung (Anlage 3) werden als Vorentwurf gebilligt.

05

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfes des Bebauungsplanes STO726 "Erfurter Landstraße 30a" und dessen Begründung durchgeführt.

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, beteiligt.

06

Der Flächennutzungsplan soll gemäß § 13a Abs.2 Nr.2 BauGB für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes STO726 "Erfurter Landstraße 30a" im Wege der Berichtigung angepasst werden.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0681/20 der Sitzung des Stadtrates vom 24.09.2020

HOS536 "Gewerbegebiet Hugo-John-Straße / Paul-Schäfer-Straße", 1. Änderung - Einleitung des Änderungsverfahrens, Billigung des Entwurfs und öffentliche Auslegung

Genaue Fassung:

01

Der Antrag auf Einleitung eines lediglich Vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens nach § 12 BauGB vom 22.03.2020 zur Änderung des rechtswirksamen Bebauungsplans HOS536 "Gewerbegebiet Hugo-John-Straße / Paul-Schäfer-Straße" wird gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 BauGB abgelehnt.

02

Aufgrund eines Planerfordernisses für den gesamten Bebauungsplan soll die Änderung des rechtswirksamen einfachen Bebauungsplans HOS536 "Gewerbegebiet Hugo-John-Straße / Paul-Schäfer-Straße" eingeleitet werden, ausgenommen der Fläche des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ILV708 "Kreativ-Kontor", der durch Bekanntmachung im Amtsblatt vom 17.05.2019 in Kraft getreten ist und damit teilträumlich den Bebauungsplan HOS536 "Gewerbegebiet Hugo-John-Straße / Paul-Schäfer-Straße" verdrängt hat.

Der Bereich wird entsprechend der zeichnerischen Festsetzung des Geltungsbereiches gemäß Anlage 2 umgrenzt.

Mit dem Bebauungsplan werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Neuregelung der Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben mit nicht zentrenrelevantem Kernsortiment aufgrund der spezifischen Bestandssituation

03

Das Verfahren wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Abs.3 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs.1 und § 4 Abs.1 wird gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.

04

Der Entwurf des einfachen Bebauungsplanes HOS536 - 1. Änderung (Anlage 3) in seiner Fassung vom 19.06.2020 und die Begründung (Anlage 4) werden gebilligt.

05

Der Entwurf des einfachen Bebauungsplanes HOS536 - 1. Änderung und dessen Begründung werden nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.

Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB werden die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, beteiligt.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0697/20 der Sitzung des Stadtrates vom 24.09.2020

Novelle Aufwandsentschädigungssatzung Freiwillige Feuerwehr Erfurt

Genaue Fassung:

Der Stadtrat beschließt die Satzung über die Aufwandsentschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Erfurt.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0819/20 der Sitzung des Stadtrates vom 24.09.2020

**Gemeinsame Vereinbarung zur Finanzierung des Theaters Waidspeicher e. V. für die Jahre
2020 bis 2024**

Genaue Fassung:

**Der Stadtrat beschließt die Ergänzung zur "Gemeinsamen Vereinbarung zur Finanzierung
des Theaters Waidspeicher e.V. für die Jahre 2017 bis 2024", gemäß Anlage 1.**

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0849/20 der Sitzung des Stadtrates vom 24.09.2020

Bebauungsplan KRV417 " Nördlicher Bereich zwischen Hallesche Straße und Am Alten Nordhäuser Bahnhof " - Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses sowie des Beschlusses zur Billigung des Entwurfes

Genauere Fassung:

01

Der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes KRV417 " Nördlicher Bereich zwischen Hallesche Straße und Am Alten Nordhäuser Bahnhof" (Stadtratsbeschluss Nr. 182/95 vom 30.08.1995, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Erfurt Nr. 18 am 08.09.1995), sowie die Änderung des Aufstellungsbeschlusses (Stadtratsbeschluss Nr. 125/96 vom 29.05.1996, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Erfurt Nr. 11 am 08.06.1996) wird gemäß § 1 Abs. 8 i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB aufgehoben.

02

Der Beschluss über die Billigung des Entwurfes für den Bebauungsplan KRV417 "Nördlicher Bereich zwischen Hallesche Straße und Am Alten Nordhäuser Bahnhof" (Stadtratsbeschluss Nr. 126/96 vom 29.05.1996, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Erfurt Nr. 11 am 08.06.1996) wird gemäß § 1 Abs. 8 i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB aufgehoben.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 1027/20 der Sitzung des Stadtrates vom 24.09.2020

Regelmäßige Information des Ausschusses Bildung und Kultur bei Entscheidungen zum
Schulneubau/ Schulsanierung

Genaue Fassung:

01

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, quartalsweise im Ausschuss Bildung und Kultur über die Fortschritte zur Umsetzung des „Schulnetzplan der Landeshauptstadt Erfurt 2019/20 bis 2023/24“ (DS 0351/19) zu berichten. Hierzu ist ein regelmäßiger Tagesordnungspunkt, unter Einbeziehung des zuständigen Fachamtes, aufzunehmen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 1045/20 der Sitzung des Stadtrates vom 24.09.2020

Ersatzneubau als KITA - Ausweichsobjekt

Genaue Fassung:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, eine Realisierung eines Zweckbaus als Kita auf dem Grundstück der KOWO (Helsinkier Straße/Rigaer Straße) und auf Kosten der KOWO zu prüfen unter der Maßgabe, dass dieser zu einem angemessenen Preis an die Stadt oder einen freien Träger als Betreiber vermietet wird. Dazu sind durch die Stadtverwaltung Verhandlungen mit der KOWO aufzunehmen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 1138/20 der Sitzung des Stadtrates vom 24.09.2020

Verlängerung des Kinder- und Jugendförderplanes

Genaue Fassung:

Der Kinder- und Jugendförderplan (Drucksache 1972/16) wird bis zum 31.12.2022 verlängert.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 1161/20 der Sitzung des Stadtrates vom 24.09.2020

Ausstieg der Stadt Erfurt aus dem Projekt ÖKOPROFIT

Genaue Fassung:

01

Der Stadtrat beschließt das Projekt "ÖKOPROFIT-Erfurt" ab dem Jahr 2021 nicht mehr fortzuführen.

02

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, unter Einhaltung der entsprechenden Kündigungsfristen, alle vertraglichen Vereinbarungen zum Projekt zu kündigen.

03

Eine Fortschreibung der "Leitlinien, Strategischen und Operativen Ziele für die 1. Erfurter Nachhaltigkeitsstrategie" (Stadtratsbeschluss Nr. 0371/19) findet ohne Zielsetzungen, die auf das Projekt ÖKOPROFIT abstellen, statt.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 1177/20 der Sitzung des Stadtrates vom 24.09.2020

**Zweckvereinbarung über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Tierseuchen im
Krisenfall**

Genaue Fassung:

Die Zweckvereinbarung zwischen dem Kreis Weimarer Land, dem Landkreis Saalfeld-Rudolstadt sowie den kreisfreien Städten Erfurt und Weimar über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Tierseuchen im Krisenfall gemäß Anlage 1 wird beschlossen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 1237/20 der Sitzung des Stadtrates vom 24.09.2020

Auswirkungen des Windvorranggebiet Schwerborn/ Kerspleben auf Mensch und Natur
begrenzen

Genauere Fassung:

01

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, den Verfahrensstand des Sachlichen Teilplanes Windenergie zum Regionalplan Mittelthüringen darzustellen.

02

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, das Windvorranggebiet Schwerborn / Kerspleben textlich und zeichnerisch mit den darin genehmigungsfähigen Windkraftanlagen darzustellen. Dabei sollen besonders die Brut- und Nistplätze von Vögeln in unmittelbarer Umgebung und das angrenzende Landschaftsschutzgebiet Beachtung finden.

03

Auf der Ebene der Genehmigung sind Maßnahmen zur Minderung von Umweltauswirkungen und Auswirkungen auf den Menschen (Abschaltzeiten zur Reduzierung von Schattenwurf, schallreduzierender Betrieb etc.) festzulegen. Darüber hinaus ist an Hand entsprechender Fachgutachten der Nachweis zur Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte. In die Betrachtung sollen die ICE-Trasse, das Umspannwerk Vieselbach und die vorhandenen Stromtrassen einbezogen werden.

04

Die Ausgleichsmaßnahmen für die Windkraftanlagen sind grundsätzlich in der Nähe des Standortes vorzunehmen. In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, warum die Ausgleichsmaßnahmen für die aktuelle Aufstellung von Windkraftanlagen in den Bereich Udestedt verlegt worden. Das Ergebnis der Prüfung ist dem zuständigen Ausschuss Stadtentwicklung, Bau, Umweltschutz und Klimaschutz und Verkehr bis zum 31.12.2020 vorzulegen.

05

Die Belastungen durch die Aufstellung der Windräder sind durch die Verwaltung im Rahmen der Genehmigung für den Investor so klein wie möglich zu halten. Dazu erfolgt eine Abstimmung mit dem Ortsteilrat.

06

In die weitere Planung der Windkraftanlagen sind die zuständigen Ortsteilräte und der Ausschuss Stadtentwicklung, Bau, Klimaschutz und Verkehr intensiv einzubeziehen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 1274/20 der Sitzung des Stadtrates vom 24.09.2020

Kultursementerticket

Genauere Fassung:

01

Der Stadtrat beabsichtigt die Einführung eines Kultursementertickets für Studierende Erfurter Hochschulen.

02

Die Stadtverwaltung Erfurt wird beauftragt, hierfür notwendige Vertragsvereinbarungen mit dem Studierendenwerk Thüringen zu treffen und den Vertrag dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 1361/20 der Sitzung des Stadtrates vom 24.09.2020

Bepflanzung von Wegesrändern mit Bäumen und Büschen im Ortsteil Kerspleben

Genaue Fassung:

01

Der Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister, relevante Grundstücke in Kerspleben zur Pflanzung von Bäumen und Sträuchern zu erwerben oder zu tauschen.

02

Der Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister mit der Bepflanzung der entsprechenden Flächen mit Sträuchern und Büschen.

03

Die Stadtverwaltung stimmt sich über die Maßnahmen eng mit dem Ortsteilrat sowie dem Ortsteilbürgermeister Kerspleben ab.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 1401/20 der Sitzung des Stadtrates vom 24.09.2020

Geregeltes Verfahren für die Schaffung eines Tickets für Azubis und
Freiwilligendienstleistende analog dem Kultursemesterticket

Genauere Fassung:

01

Die Stadtverwaltung legt nach Einführung des Kultursemestertickets in Zusammenarbeit mit dem Kommunalen Hochschul- und Studierendenbeirat nach einem Jahr eine Evaluation vor.

02

Fällt der Bericht positiv aus, legt die Stadtverwaltung dar, wie ein analoges Ticket für Azubis und Freiwilligendienstleistende entstehen kann.

03

Sollte eine ticketanaloge Lösung nicht möglich sein, werden Vorschläge erwartet, die es den hier genannten Gruppen erlauben, stärker an den kulturellen Angeboten der Stadt zu partizipieren.

04

Die Stadtverwaltung prüft gemeinsam mit dem Schülerparlament, inwieweit es einen Bedarf bzw. den Wunsch für ein adäquates Jahresticket oder andere Angebote für Schüler*innen gibt.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Geschäftsordnung des Ausschusses zur Überprüfung der Mitglieder des Stadtrats auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der DDR oder für die politische Polizei K1

Der Stadtrat von Erfurt hat in der Sitzung vom 24.09.2020 mit der Drucksache 1792/20 folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtrat hat nachfolgende Geschäftsordnung des Ausschusses zur Überprüfung der Mitglieder des Stadtrats auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der DDR oder für die politische Polizei K1 beschlossen.

Geschäftsordnung des Ausschusses zur Überprüfung der Mitglieder des Stadtrats auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der DDR oder für die politische Polizei K1

§ 1

Aufgabe, Tätigwerden

(1) Der Ausschuss zur Überprüfung der Mitglieder des Stadtrats auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der DDR (Ausschuss) ist für die Überprüfung der Mitglieder des Stadtrats gemäß des jeweiligen Beschlusses des Stadtrats aus der laufenden Wahlperiode zuständig.

(2) Sobald der Beschluss des Stadtrats vorliegt, ersucht der Vorsitzende des Stadtrats den Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Bundesbeauftragter) um Mitteilung von Erkenntnissen aus seinen Unterlagen über die betreffenden Mitglieder des Stadtrats laut Überprüfungsbeschluss und um Akteneinsicht. Die Mitteilungen des Bundesbeauftragten werden dem Ausschuss vom Vorsitzenden des Stadtrats unmittelbar zugeleitet.

(3) Der Ausschuss erstattet dem Stadtrat nach Abschluss seiner Tätigkeit Bericht.

§ 2

Beschlussfassung

(1) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

(2) Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 3

Vertraulichkeit

(1) Die Sitzungen des Ausschusses sind vertraulich, soweit der Ausschuss nichts anderes beschließt.

(2) Die Mitglieder des Ausschusses und ihre Stellvertreter sind zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen schutzwürdigen personenbezogenen Daten verpflichtet.

(3) Presseerklärungen über die inhaltliche Bewertung von Einzelfällen werden nicht abgegeben.

(4) Die Akten des Ausschusses sind vertrauliche Unterlagen im Sinne der jeweils geltenden Gesetze des Freistaates Thüringen.

§ 4

Niederschriften

(1) Über jede Sitzung des Ausschusses wird eine Niederschrift in einem Stück zur Verwahrung durch die Stadtratsverwaltung gefertigt. Einsicht in die Niederschrift darf nur den Mitgliedern des Ausschusses und ihren Stellvertretern gewährt werden. Über die Billigung der Niederschrift ist in der Sitzung, die auf die Erstellung der Niederschrift folgt, zu beschließen.

(2) Anhörungen gemäß § 7 sind wörtlich zu protokollieren; sie dürfen für die Zwecke der Protokollierung zusätzlich auf Tonträgern aufgenommen werden.

(3) Das betroffene Mitglied des Stadtrats erhält auf Antrag von dem Protokoll seiner Anhörung nach Absatz 2 eine Kopie.

§ 5

Akteneinsichtersuchen, Anhörung von Auskunftspersonen, Zeugenvernehmung

(1) Falls der Sonderausschuss es für angezeigt hält oder ein Betroffener es verlangt, ersucht der Ausschussvorsitzende den Bundesbeauftragten um die Gewährung von Akteneinsicht.

(2) Der Ausschuss kann den Bundesbeauftragten um eine mündliche Erläuterung seiner Auskünfte bitten und die ihm vorgelegten Unterlagen mit sachverständigen Mitarbeitern des Bundesbeauftragten mündlich erörtern. Soweit es zur weiteren Aufklärung eines Sachverhalts erforderlich ist, kann er Zeugen vernehmen.

§ 6

Bewertung und Feststellung

(1) Der Ausschuss trifft aufgrund der Mitteilungen des Bundesbeauftragten und aufgrund sonstiger ihm zugeleiteter oder von ihm beigezogener Unterlagen die Feststellung, ob eine hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeit oder eine politische Verantwortung für den Staatssicherheitsdienst der Deutschen Demokratischen Republik als erwiesen anzusehen ist.

(2) Feststellungskriterien für den Ausschuss sind:

1. hauptamtliche Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Abs. 4 Nr. 1 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes,
2. inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Abs. 4 Nr. 2 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes; von dieser Tätigkeit kann in der Regel ausgegangen werden, wenn

a) eine unterzeichnete Verpflichtungserklärung vorliegt, es sei denn, es handelt sich um einen Fall im Sinne des § 19 Abs. 8 Nr. 1 oder 2 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes,

b) nachweislich Berichte oder Angaben über Personen außerhalb offizieller Kontakte geliefert wurden,

c) ein Tätigwerden für den Staatssicherheitsdienst der Deutschen Demokratischen Republik auf sonstige Weise zweifelsfrei belegt wird; Indizien hierfür sind beispielsweise
aa) die nachgewiesene Entgegennahme von Zuwendungen, Vergünstigungen, Auszeichnungen oder Vergleichbarem,

bb) eine nachgewiesene Eintragung in den Karteien, insbesondere falls unterschiedliche Registriernachweise miteinander korrelieren, korrelierende Registriernachweise auf eine längere Zeit der inoffiziellen Zusammenarbeit hindeuten oder während der Dauer der Erfassung die Führungsoffiziere wechselten.

Von dieser Indizwirkung kann in der Regel dagegen nicht ausgegangen werden, wenn Hinweise darauf bestehen, dass Unterlagen zu Lasten des betroffenen Mitgliedes des Stadtrats manipuliert worden sind.

3. politische Verantwortung für den Staatssicherheitsdienst der Deutschen Demokratischen Republik oder seine Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

(3) Sind durch eine Tätigkeit oder politische Verantwortung für den Staatssicherheitsdienst der Deutschen Demokratischen Republik Einzelpersonen nachweislich weder mittelbar noch unmittelbar belastet oder benachteiligt worden, ist dies in die Feststellungen aufzunehmen.

§ 7

Anhörung

(1) Kommt der Ausschuss zu der Überzeugung, dass das Untersuchungsergebnis geeignet ist, gegen ein Mitglied des Stadtrats den Vorwurf einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit im Sinne des Stadtratsbeschlusses zu begründen, so hat er dem betroffenen Mitglied des Stadtrats das Überprüfungsergebnis vor seiner abschließenden Beschlussfassung zu eröffnen und ihm Gelegenheit zu einer mündlichen Anhörung zu geben.

(2) Das betroffene Mitglied des Stadtrats kann Einsicht in alle beim Ausschuss vorliegenden, seine Person betreffenden Unterlagen nehmen. Es kann sich zur Akteneinsicht eines Vertreters bedienen.

(3) Einsicht in die Akten des Ausschusses wird dem betroffenen Mitglied des Stadtrats oder seinem Vertreter nur in den Räumen des Ausschusses gewährt. Bei der Einsichtnahme müssen die oder der Vorsitzende oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied des Ausschusses oder der Stadtratsverwaltung anwesend sein. Aufzeichnungen kann sich das betroffene Mitglied des Stadtrats anfertigen.

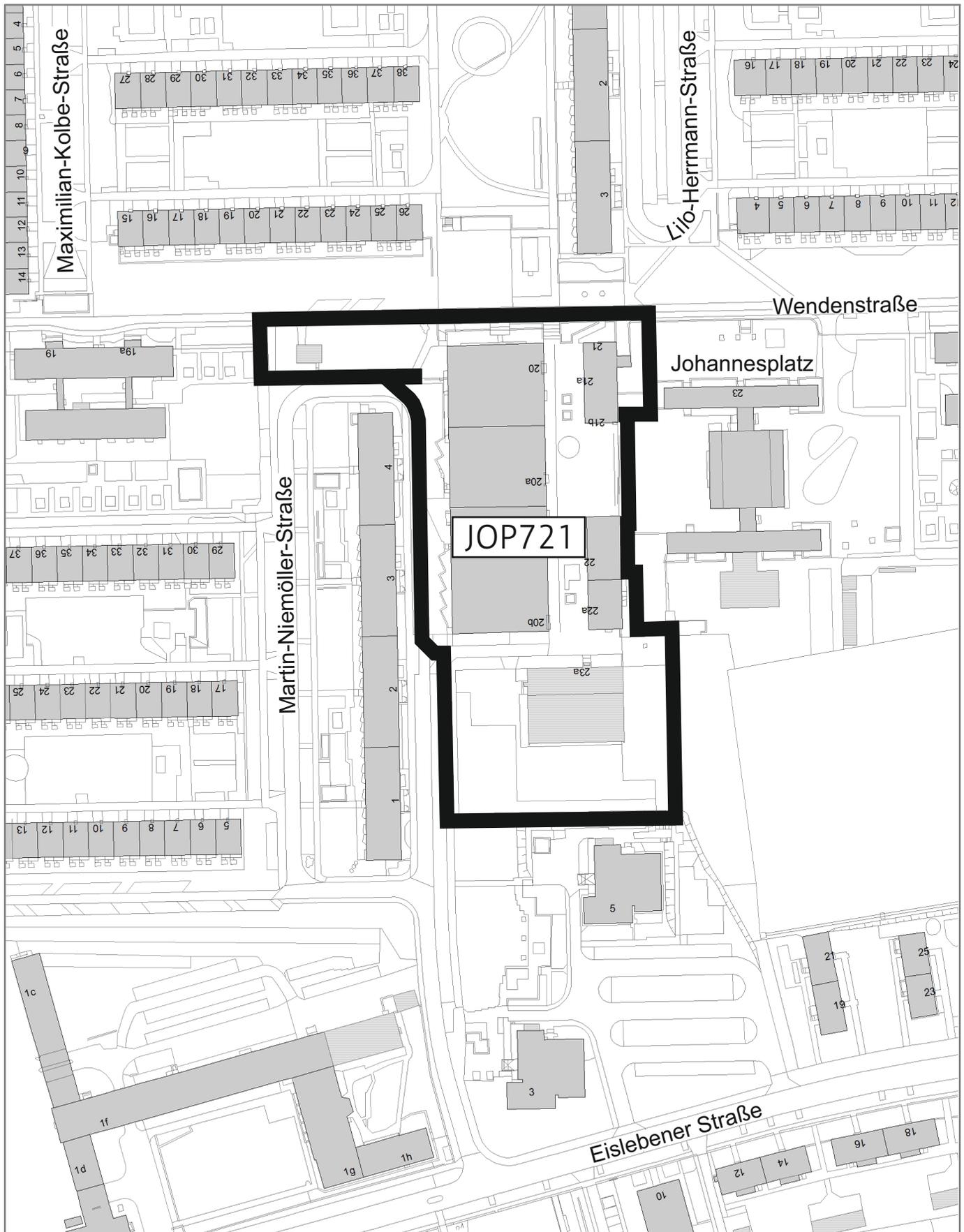
§ 8

Veröffentlichung

(1) Erachtet der Ausschuss eine Unterrichtung darüber für geboten, dass ein Mitglied des Stadtrats eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit im Sinne des Stadtratsbeschlusses ausgeübt hatte, so wird die Feststellung unter Angabe der wesentlichen Gründe als Stadtratsdrucksache veröffentlicht. Die Herstellung der Drucksache darf nicht vor Ablauf der Frist des Absatzes 2 Satz 3 veranlasst werden.

(2) Die vom Ausschuss getroffene und zur Veröffentlichung bestimmte Feststellung ist dem betroffenen Mitglied des Stadtrats sowie der oder dem Vorsitzenden derjenigen Fraktion, der das Mitglied angehört, vor einer Veröffentlichung in vollem Wortlaut vorab zur Kenntnis zu geben. Der Feststellung wird auf Verlangen des betroffenen Mitglieds des Stadtrats eine persönliche Erklärung angefügt. Die persönliche Erklärung muss dem Ausschuss innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Vorabunterrichtung nach Satz 1 bei dem betroffenen Mitglied des Stadtrats vorgelegt werden.

(3) Die Veröffentlichung unterbleibt, wenn die Mitgliedschaft im Stadtrat vor der Verteilung der Stadtratsdrucksache beendet wurde.



Bebauungsplan JOP721

“Ortsteilzentrum Johannesplatz“

zurück zum Beschluss



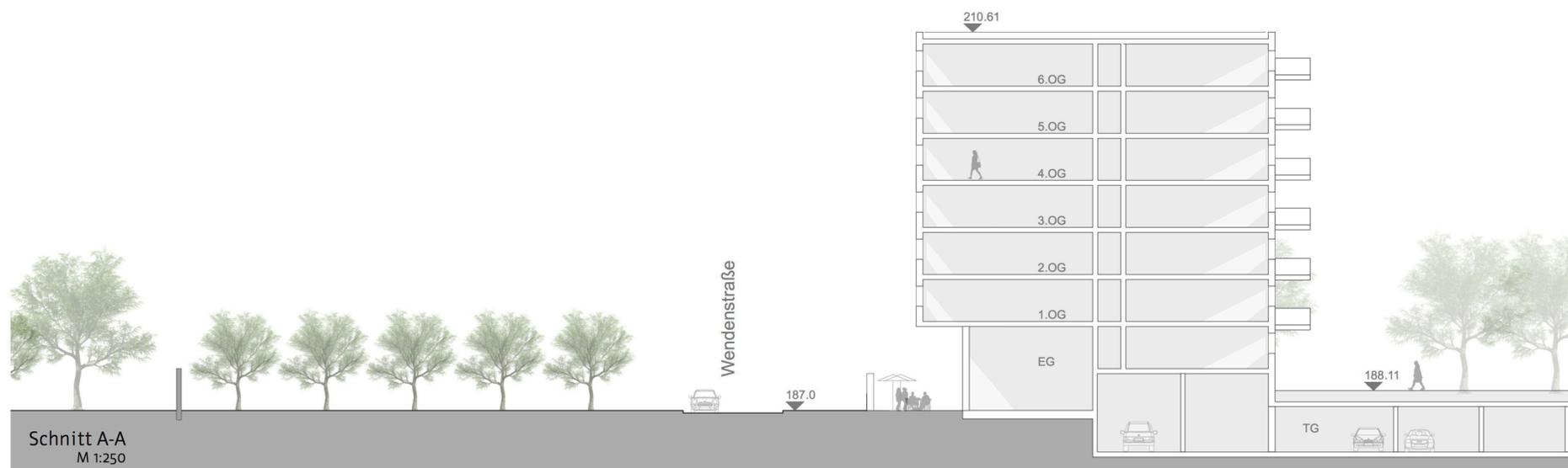
Nachdruck oder Vervielfältigung verboten

Kartengrundlage: Stadtgrundkarte / Amt für Geoinformation und Bodenordnung

Ausgabedatum: 03/2019

Übersicht Geltungsbereich - nur zur Information (nicht maßstabsgerecht)

Dezernat Kultur und Stadtentwicklung
 Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung



Schnitt A-A
M 1:250

- Legende:
- Gebäudehöhe über 11 Geschosse
 - Gebäudehöhe von 3 bis 5 Geschossen
 - Gebäudehöhe von 1 bis 2 Geschossen
 - Geltungsbereich Bebauungsplan JOP721
 - Freiraum / öffentliche Grünflächen
 - Grüne Verbindung
 - Verkehrsfläche Fahrbahn
 - Verkehrsfläche Gehweg
 - Stellplätze neu

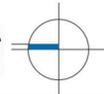
Vorentwurf Bebauungsplan JOP721
" Ortsteilzentrum Johannesplatz "
Städtebauliche Studie

Erfurt
LANDESHAUPTSTADT
THÜRINGEN
Stadtverwaltung

Städtebauliches Konzept
Variantenuntersuchung für das
Ortsteilzentrum Johannesplatz
Erfurt

Architekt: mann architektur+
Prof. Dipl.-Ing. Michael Mann, Architekt BDA, Albrechtstraße 3, D-99089 Erfurt
Tel.: 0361 / 211078, E-Mail: info@mn-architektur.de, Internet: mn-architektur.de

Zeichnung: Dachaufsicht, Schnitt A-A
Maßstab: 1:1000/1:250
Datum: 05.06.2020





- Legende:**
- Gebäudehöhe über 11 Geschosse
 - Gebäudehöhe von 3 bis 5 Geschossen
 - Gebäudehöhe von 1 bis 2 Geschossen
 - Geltungsbereich Bebauungsplan JOP721
 - Freiraum / öffentliche Grünflächen
 - Grüne Verbindung
 - Verkehrsfläche Fahrbahn
 - Verkehrsfläche Gehweg
 - Stellplätze neu

Vorentwurf Bebauungsplan JOP721
" Ortsteilzentrum Johannesplatz "
Städtebauliche Studie

Erfurt **Städtebauliches Konzept**
 LANDESHAUPTSTADT THÜRINGEN
 Stadtverwaltung

Variantenuntersuchung für das Ortsteilzentrum Johannesplatz Erfurt

Architekt mann architektur+

Prof. Dipl.-Ing. Michael Mann, Architekt BDA, Albrechtstraße 3, D-99089 Erfurt
 Tel.: 0361 / 2111078, E-Mail: info@mn-architektur.de, Internet: mn-architektur.de

Zeichnung: Dachaufsicht, Schnitt B-B
 Maßstab: 1:500/1:250
 Datum: 05.06.2020

Städtebauliches Konzept

mit Variantenuntersuchung für das
Ortsteilzentrum Johannesplatz Erfurt

05.06.2020



Quelle: Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

IMPRESSUM



Herausgeber
Landeshauptstadt Erfurt
Stadtverwaltung

Redaktion
mann architektur⁺
Prof. Dipl.-Ing. Michael Mann, Architekt BDA
Albrechtstraße 3
D - 99089 Erfurt
Telefon: 0361 / 21 11 078
E-Mail: info@mn-architektur.de
Internet: www.mn-architektur.de

Inhalt

1. Historische Leitbilder	4
2. Räumliches Konzept	7
3. Vorhandene Erschließung	8
4. Bearbeitungsgebiet	10
5. Derzeitige Defizite	11
6. Räumliche und funktionale Verbindung	12 13
7. Variantenuntersuchung 7.1	14
Variante 1	15
7.2 Variante 2	16
7.3 Variante 3	17
7.4 Variante 4	18
7.5 Weitere Varianten	19
8. Zusammenfassung / Fazit	
9. Anlagen	2 Pläne DIN A2

Geschichtliche Entwicklung

Historische Leitbilder

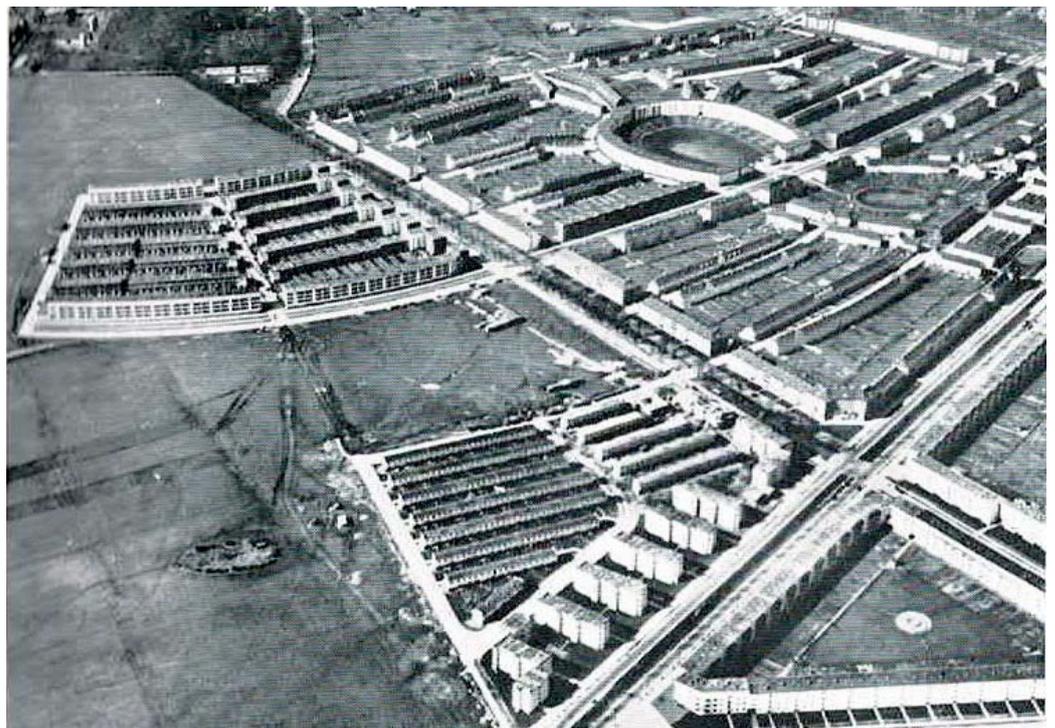
Das Plattenbaugebiet Johannesplatz ist eines der ersten Großsiedlungsprojekte dieser Art in Erfurt. Erbaut zwischen 1966 bis 1972 gehört es zum Typus der frühen städtebaulichen Leitbilder der DDR – Architektur für den industriell vorgefertigten Wohnungsbau. Deutlich lassen sich die Vorbilder des Städtebaus erkennen. Diese liegen in der Abkehr von den gründerzeitlichen Blockrandstrukturen, mit dem Ziel der Schaffung besserer Wohn- und Lebensverhältnisse durch den Zeilenbau. Diese Leitbilder gehen damit auf die Neuerungen des Städtebaus und die reformerischen Grundansätze der 1920er Jahre zurück. Eine bessere Belichtung und eine gute Durchlüftung, sowie der höhere Anteil an

Freifläche und Grün waren die Gründe für neue städtebauliche Konzepte.

Stadtutopien des Architekten und Stadtplaners Ludwig Hilbersheimer aus den frühen 1920er Jahren und einer provokativen Studie mit der Anwendung dieser Strukturen im gründerzeitlichen Berlin (Abb. 4, 5), wurden in veränderter Form aufgegriffen und in vielen bedeutenden Projekten kleinteiliger umgesetzt.

Das Wohnquartier Johannesplatz zeigt mit der 5-geschossigen Zeilenbebauung und den zwei bzw. drei 11-geschossigen und bis zu 160 Meter langen Wohnhausscheiben ein deutliches städtebauliches Gesamtkonzept.

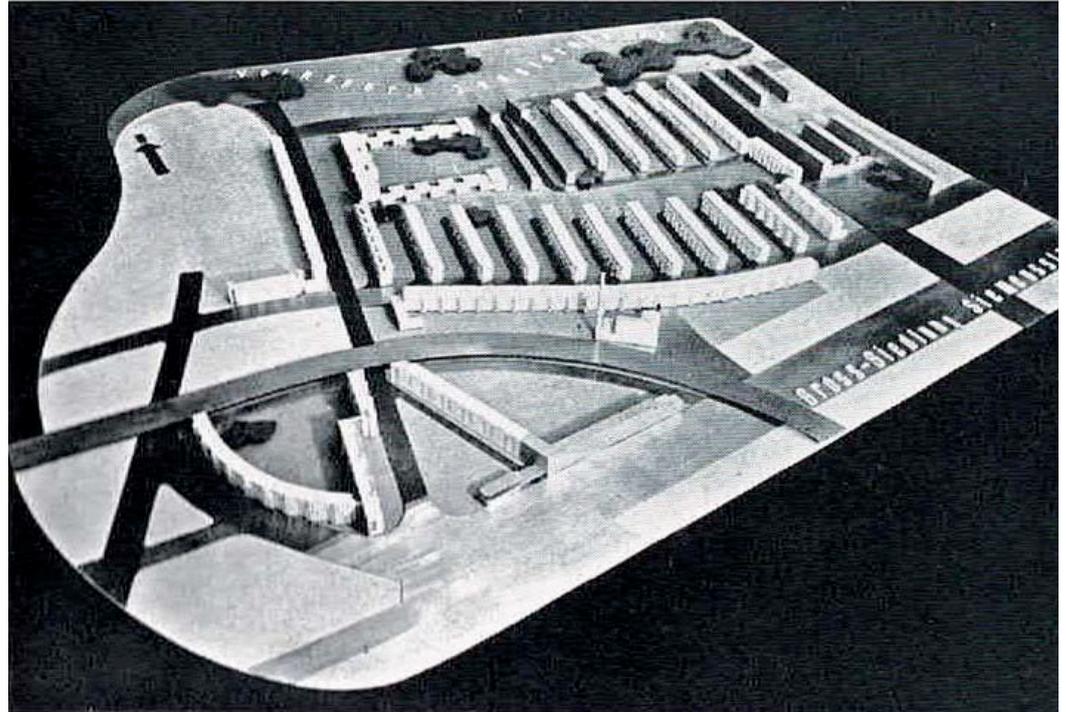
Hufeisensiedlung in Berlin Britz von Bruno Taut und Martin Wagner 1925-1935



Quelle:
Manfredo Tafuri/
Francesco Dal Co, 1988
Weltgeschichte der Architektur – Klassische Moderne, Deutsche Verlags-Anstalt GmbH Stuttgart

Abb. 1

Modell Großsiedlung
Berlin-Siemensstadt,
Hans Bernhard
Scharun, 1928-1931



Quelle:
Manfredo Tafuri/
Francesco Dal Co, 1988
Weltgeschichte der Archi-
tektur – Klassische Moder-
ne, Deutsche Verlags-
Anstalt GmbH Stuttgart

Abb. 2

Schematische Darstel-
lung räumlicher Diffe-
renzierung
(dargestellt anhand
der ehemaligen DDR
zwischen 1955 und
1975)

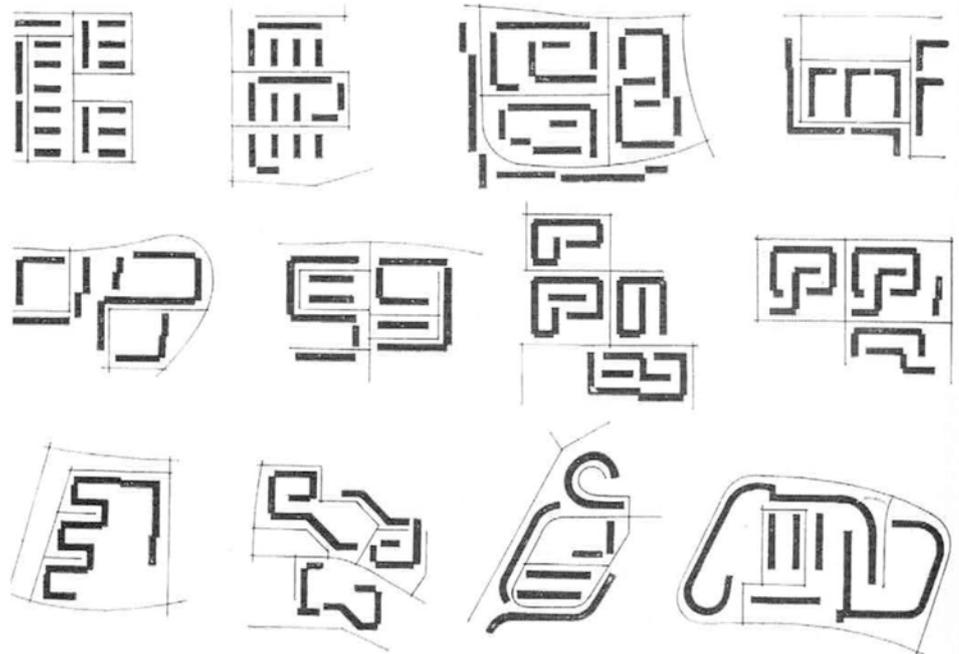


Abb. 174 Schematische Darstellung der fortschreitenden räumlichen Differenzierung (dargestellt anhand von Wohngebieten der ehemaligen DDR zwischen 1955 und 1975)³⁸²

Quelle: Carsten Jonas, 2006
Die Stadt und ihr Grundriss,
Ernst Wasmuth Verlag
Tübingen

Abb. 3

Vertikale Lösung, Die „Hochhausstadt“ von Ludwig Hilbersheimer frühe 1920er Jahre

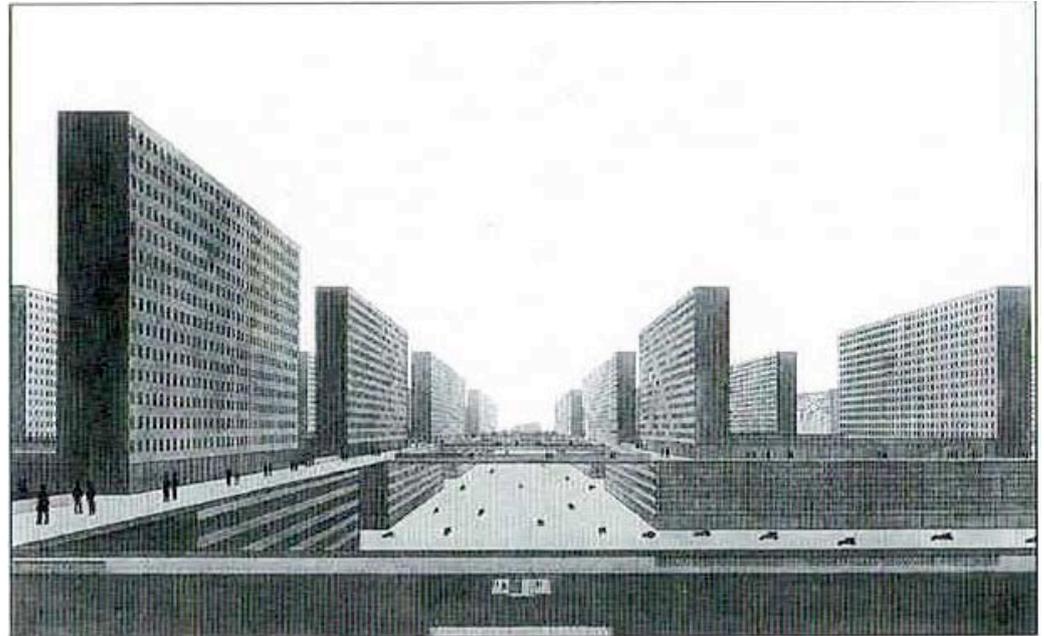


Abb. 4

Quelle: Carsten Jonas, 2016 Stadtplanerische und städtebauliche Leitbilder seit Mitte des 19. Jahrhunderts, Ernst Wasmuth Verlag Tübingen

Anwendung des Prinzips Berlin

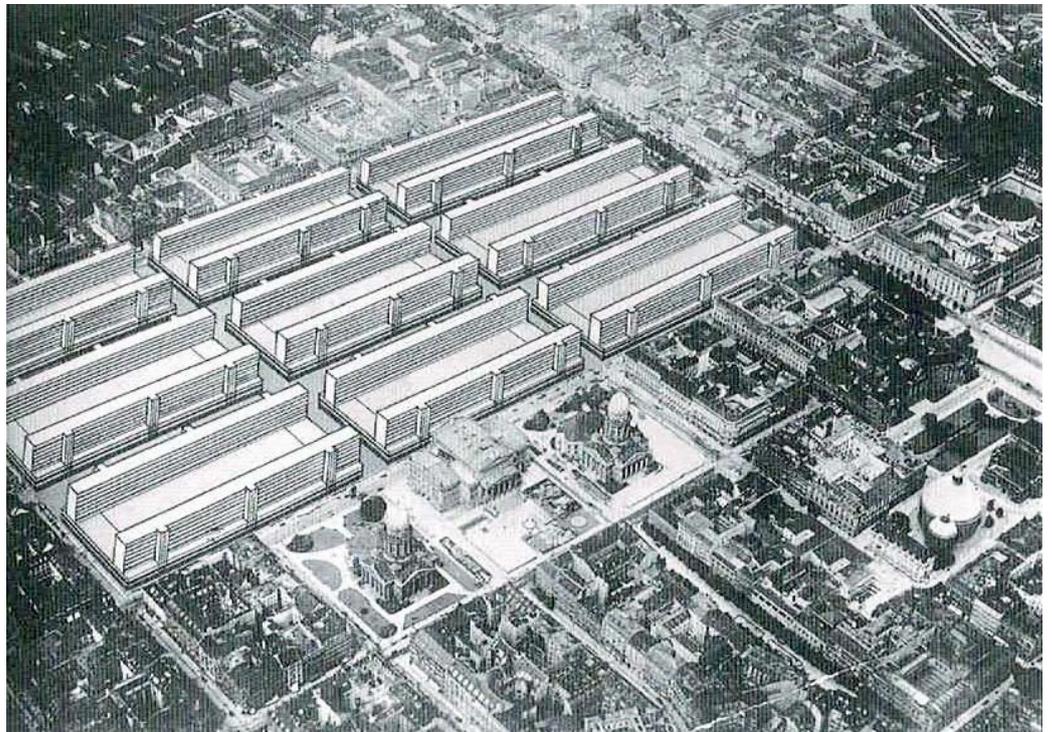


Abb. 5

Quelle: Carsten Jonas, 2016 Stadtplanerische und städtebauliche Leitbilder seit Mitte des 19. Jahrhunderts, Ernst Wasmuth Verlag Tübingen

Räumliches Konzept

Die beiden geschickt versetzten „Leitgebäude“ der 11-geschossigen Wohnhausscheiben mit ost-west orientierten Wohnungen begrenzen einen Freiraum der nicht durch Wohngebäude besetzt war. Einerseits war hier in einem eingeschossigen großflächigen Gebäude ein Ortsteilzentrum untergebracht mit Einkaufsmöglichkeiten für den täglichen Bedarf, sowie Gastronomie. Andererseits befindet sich hier

ein Quartiersplatz und ein großzügiger Grünraum. Öffentliches Grün, Einkaufen, Gastronomie lagen in einer klar definierten räumlichen linearen Zone. Im rechten Winkel dazu versetzt liegen die fünf-geschossigen Wohnhauszeilen mit breiten Grünflächen und Nord-Süd orientierten Wohneinheiten. Dieses räumliche Konzept trägt bis heute zur guten Qualität des Stadtquartiers Johannesplatz bei.

Johannesplatz in der Bauzeit 1966 - 1972



Quelle: www.wohnblog-erfurt-nord.de

Abb. 6

Vorhandene Erschließung

Die Erschließung durch den fahrenden Verkehr erfolgt von Süden über die Martin-Niemöller-Straße und von Norden über den Ammertalweg. Im direkten Umfeld dieser beiden Erschließungsstraßen befinden sich die öffentlichen Stellplatzangebote. Diese beiden Straßen bilden getrennt voneinander einen südlichen und einen nördlichen Erschließungsring für den Anwohnerverkehr. Zusätzlich wird über eine Einbahnstraße das Quartier auch von Westen von der Magdeburger Allee aus erschlossen. An dieser wenig befahrenen Straße befinden sich vereinzelt zusätzliche Stellplatzangebote. Die Erschließung durch Fußgänger stellt sich ausgeprägt in Nord-Südrichtung dar, parallel zu den 11-geschossigen Wohnhausscheiben bzw. entlang der Wendenstraße als Haupteerschließung des Quartierzentrums.

Johannesplatz in der Bauzeit 1966 - 1972



Quelle: www.wohnblog-erfurt-nord.de

Abb. 7

Johannesplatz in
den 1970er Jahre



Quelle:
www.meinanzeiger.de

Abb. 8

Blick vom
Ortsteilzentrum
Richtung Süden.
Im Hintergrund
Sporthalle und 2
Punkthochhäuser



Quelle:
www.erfurt.de

Abb. 9

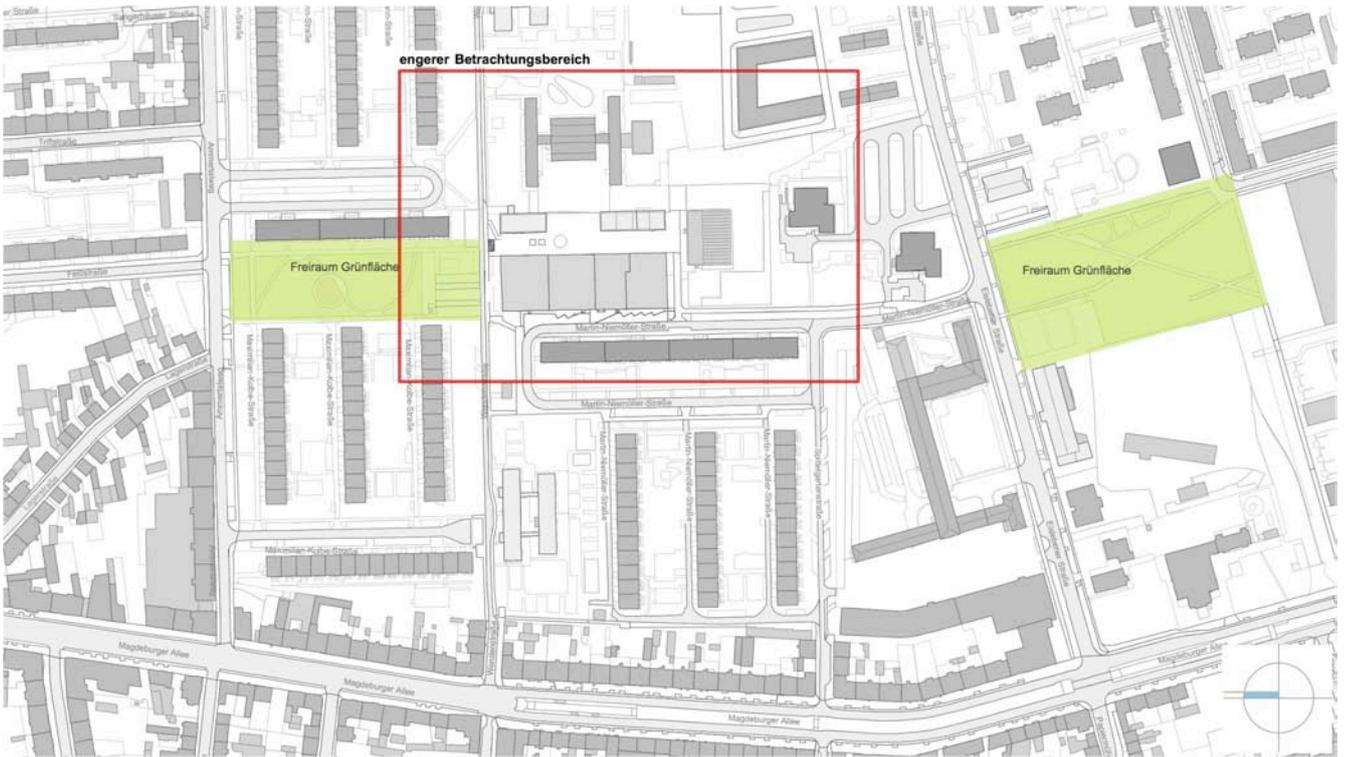


Abb. 9
Bearbeitungsgebiet

Bearbeitungs- gebiet

Das Bearbeitungsgebiet liegt im Stadtteil Johannesvorstadt zwischen der Magdeburger Allee und der Friedrich-Engels-Straße. Der Betrachtungsraum wird im Westen von der 11-geschossigen Wohnhausscheibe in der Martin-Niemöller-Straße und im Norden von der Wendenstraße begrenzt. An den östlichen Bearbeitungsbereich schließt unmittelbar das Gelände der staatlich integrierten Gesamtschule an. Im südlichen Bereich befinden sich zwei 11-geschossige Punkthochhäuser. Das Bearbeitungsgebiet umfasst außerdem die Sporthalle mit dem angrenzenden Gelände. Die derzeit auf dem Grundstück anzutreffenden baulichen Strukturen umfassen eingeschossige gewerblich und gastronomisch genutzte Gebäude.

Quelle:
Amt für Stadtentwicklung
und Stadtplanung

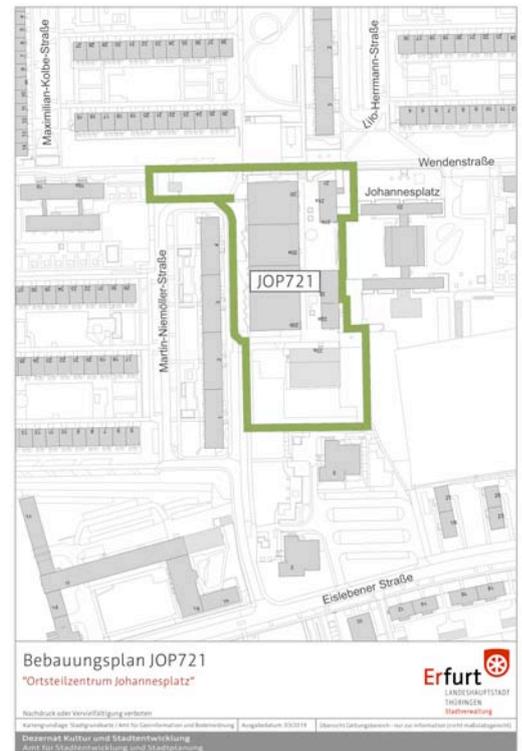


Abb. 11
Bebauungsplan JOP721

Derzeitige Defizite

Das teilweise durch Leerstand geprägte Stadtteilzentrum und der ungepflegte Zustand desselben schwächen das Image des Quartiers und das direkt angrenzende Umfeld. Besonders deutlich wird dies entlang der Martin-Niemöller-Straße. Hier zeigt sich durch die ehemalige Lieferzone des Einzelhandels ein schlechtes Bild, das sich negativ auf den gesamten Straßenraum auswirkt. In diesem Bereich tragen auch die neu hergestellten Eingangsbereiche (Treppen, Vordächer usw.) der 11-geschossigen Wohnhausscheibe nicht zu einem verbesserten Gesamterscheinungsbild bei. Durch Abriss des Ortsteilzentrums und Neubau von Wohngebäuden kann die Gestaltquali-

tät entlang der Martin-Niemöller-Straße deutlich aufgewertet werden. Negativ ist auch die fehlende Verbindung der Martin-Niemöller-Straße nach Norden zu nennen. Die Fußgänger haben durch Ihr Verhalten (deutlicher Trampelpfad) dieses Defizit bereits vor Ort kenntlich gemacht. Eine ausgeprägte Nord-Südverbindung im Gesamtquartier fehlt. Die Martin-Niemöller-Straße, die nicht an die Ost-West verlaufende Wendenstraße anbindet, trägt dazu bei. Auch der Bereich der Wendenstraße, der Nord-Süd verläuft und durch die Sporthalle wie eine Sackgasse erscheint, zeigt auch hier ein deutliches Defizit einer guten räumlichen Fußgängerschließung.

Johannesplatz Blick Richtung Norden



Quelle:
www.web-tv-produktion.de

Abb. 12

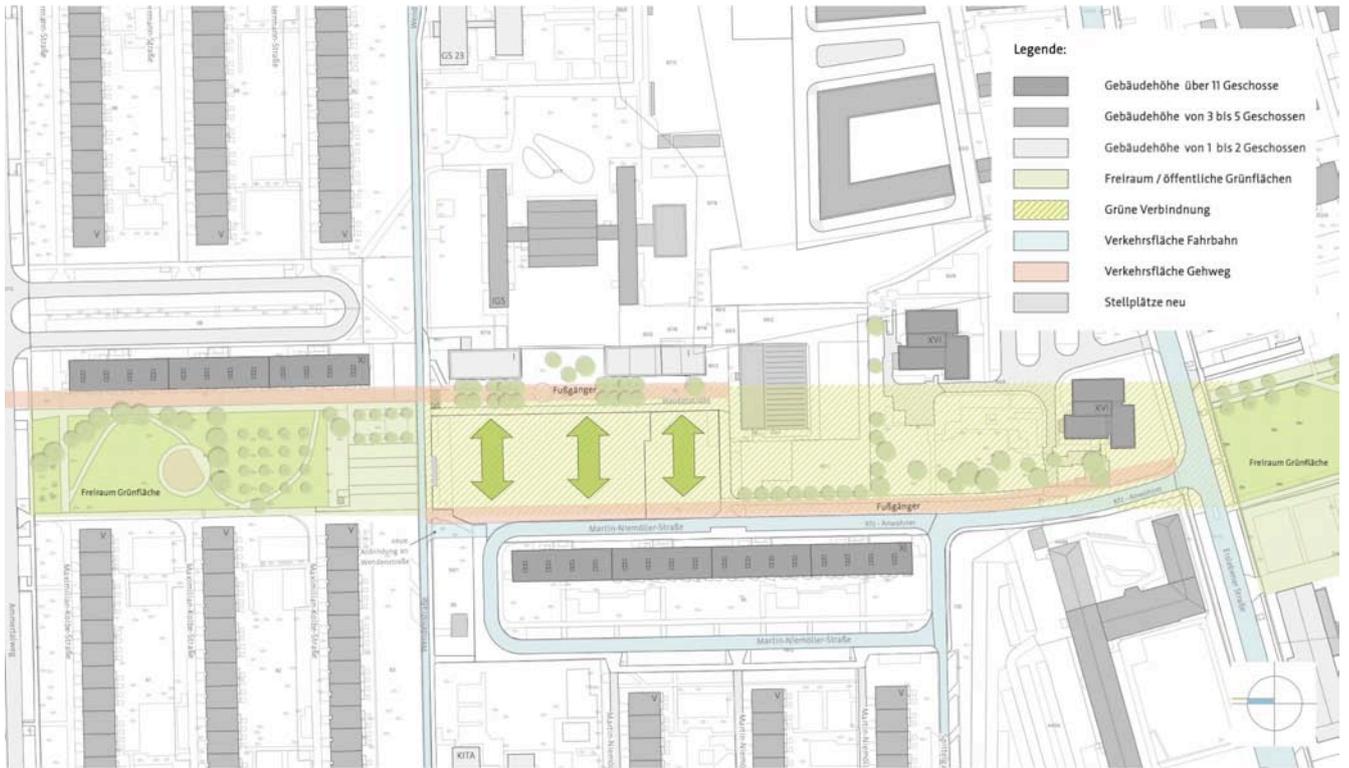


Abb. 13

Grünraumvernetzung, vorhandener Baumbestand und Erschließung

Räumliche und funktionale Verbindung

Eine übergeordnete Fußgänger- bzw. Fahrradwegeverbindung in Nord-Südrichtung als Vernetzung der gründerzeitlichen Quartiere im Norden (Ilversgehofen) und im Süden (nördliche Johannesvorstadt) würde die funktionalen und räumlichen Qualitäten dieser Stadtquartiere insgesamt verbessern. Zur eher städtisch geprägten Erschließungsachse der Magdeburger Allee, könnte damit eine parallel verlaufende, eher durch Grünräume gekennzeichnete östlich parallel verlaufende Verbindung hinzukommen. Der durch die 11-geschossigen Wohnhaus-scheiben - zwar versetzt - aber räum-

lich definierte zentrale Bereich würde als Erschließungsraum zu den benachbarten Quartieren deutlich an Qualität gewinnen. Auch wäre es anzustreben langfristig den Erhalt der Sporthalle infrage zu stellen. Durch Neubau der Sporthalle an anderer Stelle könnte die Fußgängerverbindung Wendenstraße ihren Verlauf nach Süden fortsetzen und damit eine geradlinige Verbindung zu den südlichen Punkthochhäusern herstellen. Diese Möglichkeit wurde als Bestandteil einer baulichen Entwicklung nach Süden bei allen Varianten berücksichtigt.

Variante- untersuchung

Durch die städtebauliche Variantenuntersuchung unter Verwendung von Einsatzmodellen im Zusammenhang mit einem Umgebungsmodell im Maßstab 1:1000 konnten zunächst zahlreiche Möglichkeiten in drei Dimensionen dargestellt werden. Eine städtebaulich / räumliche Überprüfung der unterschiedlichen Qualitäten war damit gut möglich. Zwei prinzipielle Lösungswege wurden sichtbar.

1. Räumlich eher geschlossene Strukturen durch Blockrand oder Zeilenbau.
2. Räumlich offene Strukturen durch gereichte eher punktförmige Einzelbaukörper.

Bei der Darstellung der beiden Lösungen wurde deutlich, dass die prinzipiell räumlich offenen Strukturen durch Einzelbaukörper der Gesamtsituation besser gerecht werden.

Die 11-geschossige Wohnhausscheibe entlang der Martin-Niemöller-Straße wird bezüglich Ihrer außenräumlichen Beziehung weniger stark beeinträchtigt.

Offene Blickachsen und kleinteilige Strukturen versprechen eine bessere Qualität für die Wohnungen und deren Beziehung zu den Freiräumen. Im folgenden werden die drei zentralen Varianten dargestellt.

Foto
Einsatzmodell
Variante 2



Foto:
mann architektur⁺

Abb. 14

Variante 1

Drei identische Baukörper auf rechteckigem Grundriss, die sich als Reihe in Nord- Südrichtung mit gleich großen Abständen anordnen.



Abb. 15

Variante 1

Modellfoto
Blick nach Westen



Foto:
mann architektur⁺

Abb. 16

Variante 2

Modellfoto

Blick nach Westen



Foto:
mann architektur⁺

Abb. 17

Variante 2

Drei gereichte Baukörper ebenso im Nord-Südrichtung, die nicht identisch sind, sondern einen winkelförmigen Kopfbau am nördlichen Ende erhalten.



Abb. 18

Variante 3

Mehrere unterschiedlich große Baukörper, die räumlich versetzt zueinander eher kleinteilig differenzierte Außenräume herstellen.

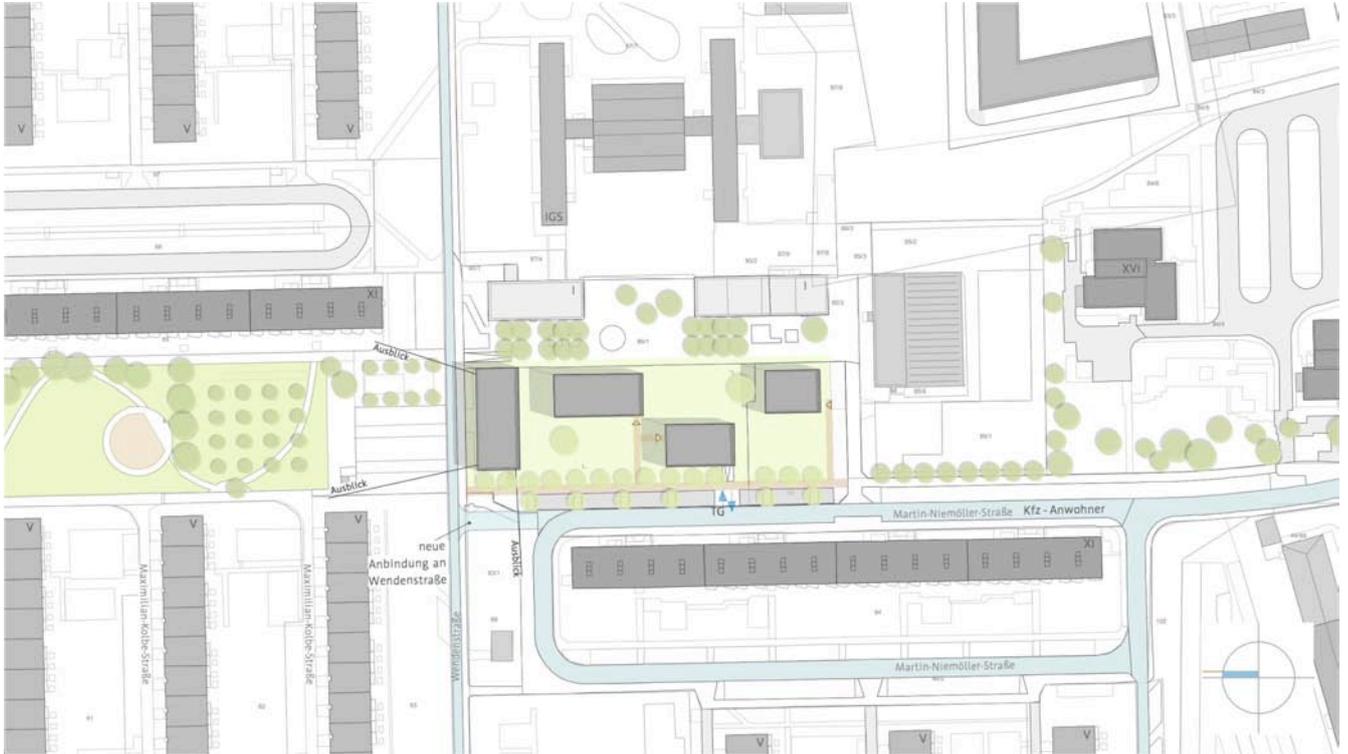


Abb. 19

Variante 3

Modellfoto

Blick nach Westen



Foto:
mann architektur⁺

Abb. 20

Variante 4

Drei gleichförmige Baukörper ebenso in Nord-Südrichtung angeordnet.



Abb. 21

Variantenuntersuchung

Alle vier Varianten könnten, wie bereits erwähnt baulich/ räumlich nach Rückbau der Sporthalle in südliche Richtung erweitert werden. Die Gebäudehöhen aller Varianten liegen bei maximal sieben Geschossen.

Weitere Variante

Es wurden weitere Varianten untersucht, die jedoch nicht in die engere Wahl kamen und somit nicht weiter verfolgt wurden.

Modellfoto
Blick nach Westen



Foto:
mann architektur⁺

Abb. 22

Weitere Variante

Setzkasten mit Ein-
satzmodellen

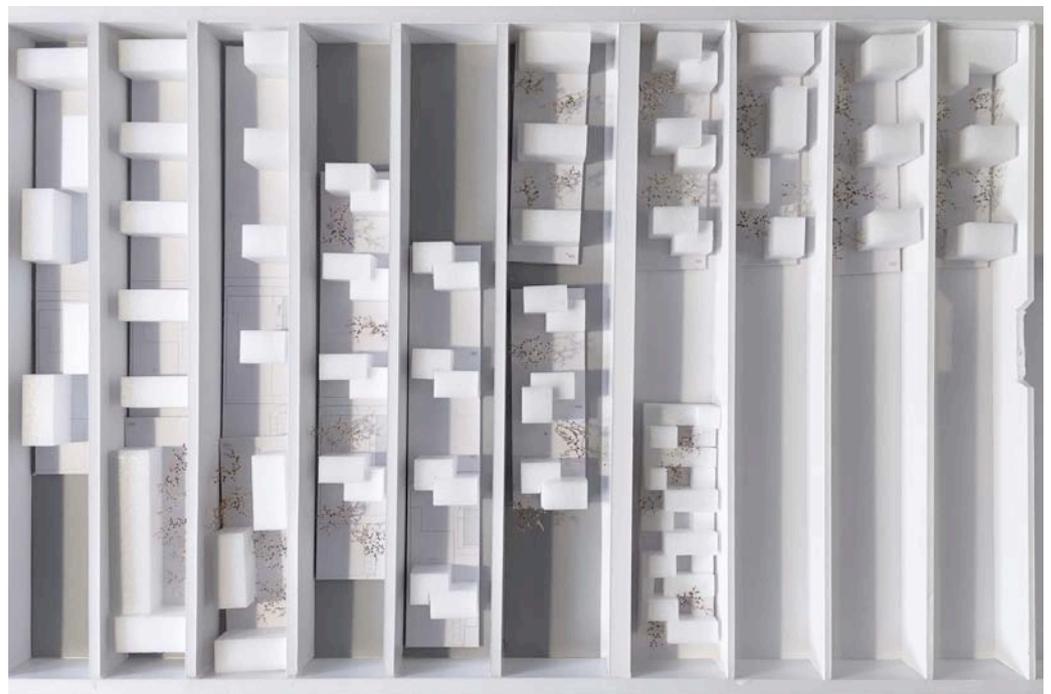


Foto:
mann architektur⁺

Abb. 23

**Zusammenfassung /
Fazit**

Das zwischen 1966 bis 1972 gebaute Quartier Johannesplatz folgt, wie bereits ausgeführt, den frühen städtebaulichen Leitbildern der DDR – Architektur. Dieses Leitbild und die daraus entstandene Qualität hat bis heute Bestand und stellt einen hohen Wert für das nördliche Stadtgebiet von Erfurt dar.

Die Nachfrage ist jedoch in einem zentralen Punkt anders wie zur damaligen Bauzeit, nämlich die Nachfrage nach Einkaufsmöglichkeiten und der Gastronomie. Diese Angebote haben sich im Stadtgefüge neu sortiert. Das Ortsteilzentrum als bereits bebaute Fläche erneut baulich zu nutzen, ist

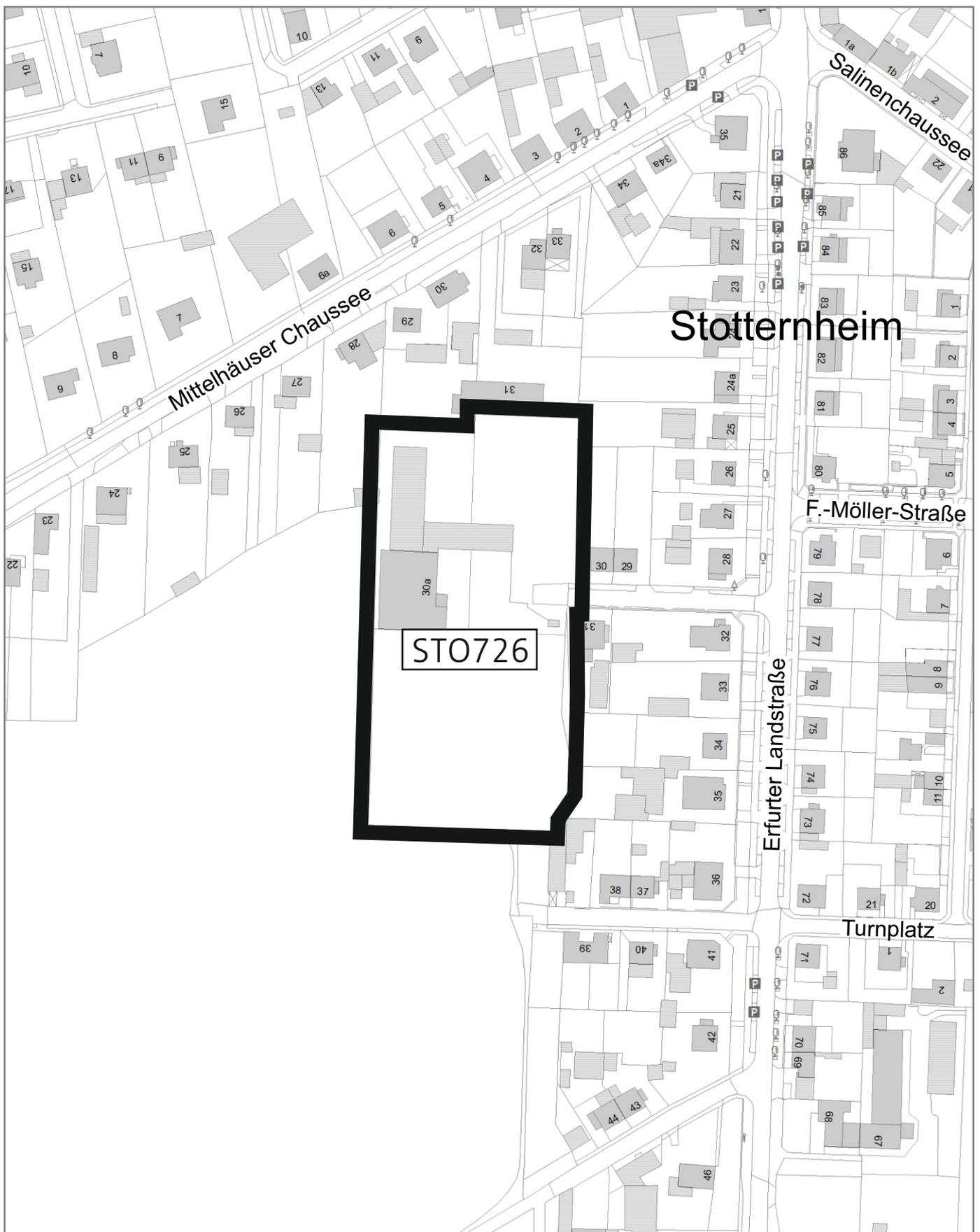
für die Innenentwicklung im nördlichen Stadtgebiet ein wichtiger Baustein. Die Variantenuntersuchung stellt die unterschiedlichen Möglichkeiten dar, die für diese Quartiersentwicklung bedeutsam sind. Die Vorzugsvariante fügt sich in die städtebaulichen Rahmenbedingungen ein und ermöglicht eine Vernetzung von Wegebeziehung und Grünräumen in die unmittelbare Umgebung.

Der hohe Anspruch einer städtebaulichen Qualität bereits in der Entstehungszeit des Quartiers Johannesplatz, sollte sich im Qualitätsanspruch der hochbaulichen Architektur auch zukünftig fortsetzen.

Aufgrund der besonderen Anforderungen des Vorhabenträgers an seine Wohngebäude, wurde die Variante 4 als Vorzugsvariante für die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung entwickelt.

Anlage

- Plan Variante 4, M 1:1000
- Plan Variante 4, M 1:500



Vorhabenbezogener Bebauungsplan STO726

“Erfurter Landstraße 30a“

zurück zum Beschluss



Nachdruck oder Vervielfältigung verboten

Kartengrundlage: Stadtgrundkarte / Amt für Geoinformation und Bodenordnung

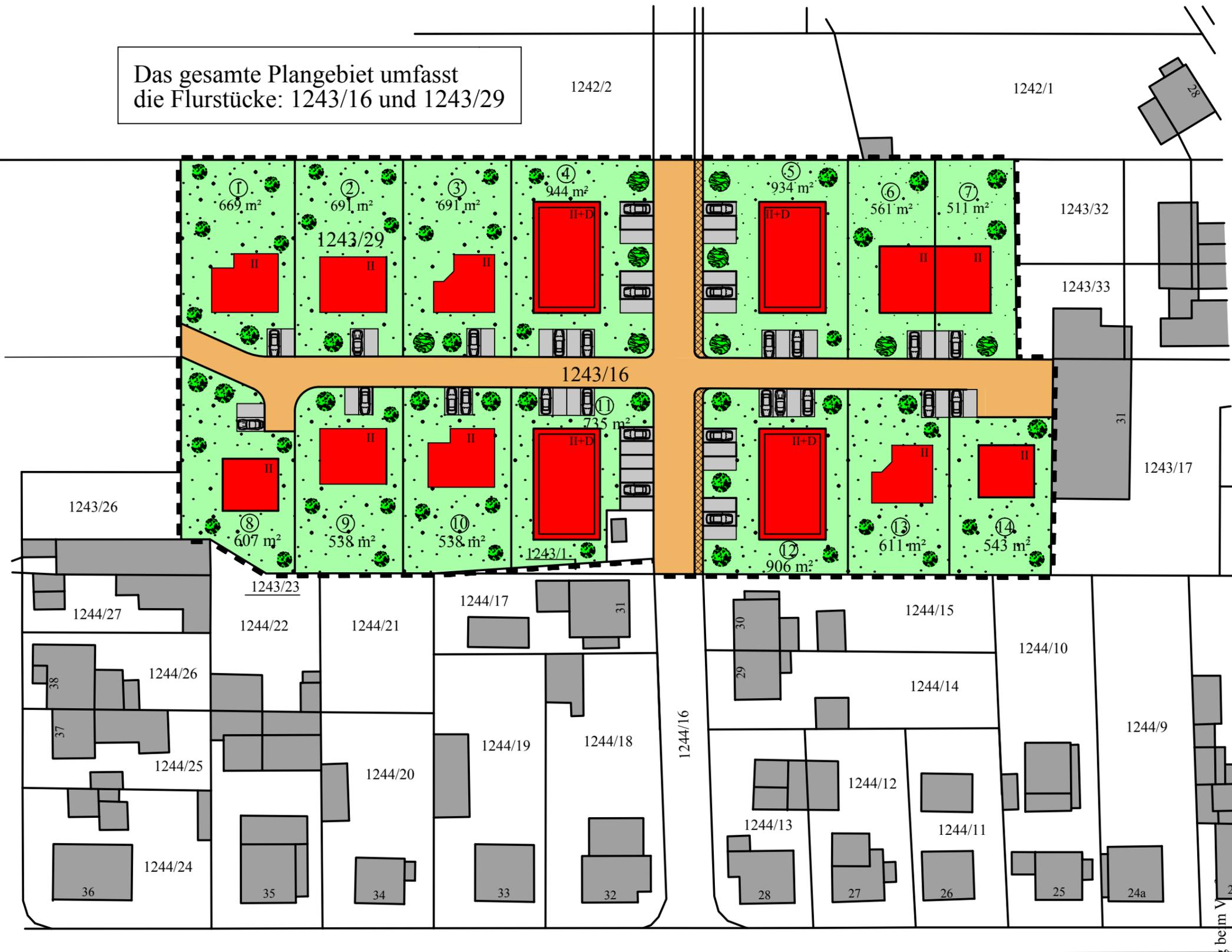
Ausgabedatum: April 2020

Übersicht Geltungsbereich - nur zur Information (nicht maßstabsgerecht)

Dezernat Kultur und Stadtentwicklung
Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung



Das gesamte Plangebiet umfasst die Flurstücke: 1243/16 und 1243/29



STAND: 11.06.2020

LEGENDE

Neubau

VORPLANUNG

VORHABEN
"Westlich der Erfurter Landstraße - Stotternheim"

BAUORT
99195 EF-Stotternheim
Erfurter Landstraße 30a

BAUHERR
Herr Lars Manakov
Mittelhäuser Chausse 24
99195 EF-Stotternheim
Der Bauherr

PLANUNG
Dipl.-Ing. Architekt Ralf Margraf
Hauptstraße 22
99192 Apfelstädt
Tel. 036202/90528
Der Architekt

DARSTELLUNG
Lageplan mit Grundstücksporzellierung
M 1:750
BLATT
V01

Alle Rechte an dieser Zeichnung beim V
Mißbrauch verpflichtet zu Schadensersatz

ALLE MAßE SIND AM BAU ZU ÜBERPRÜFEN !

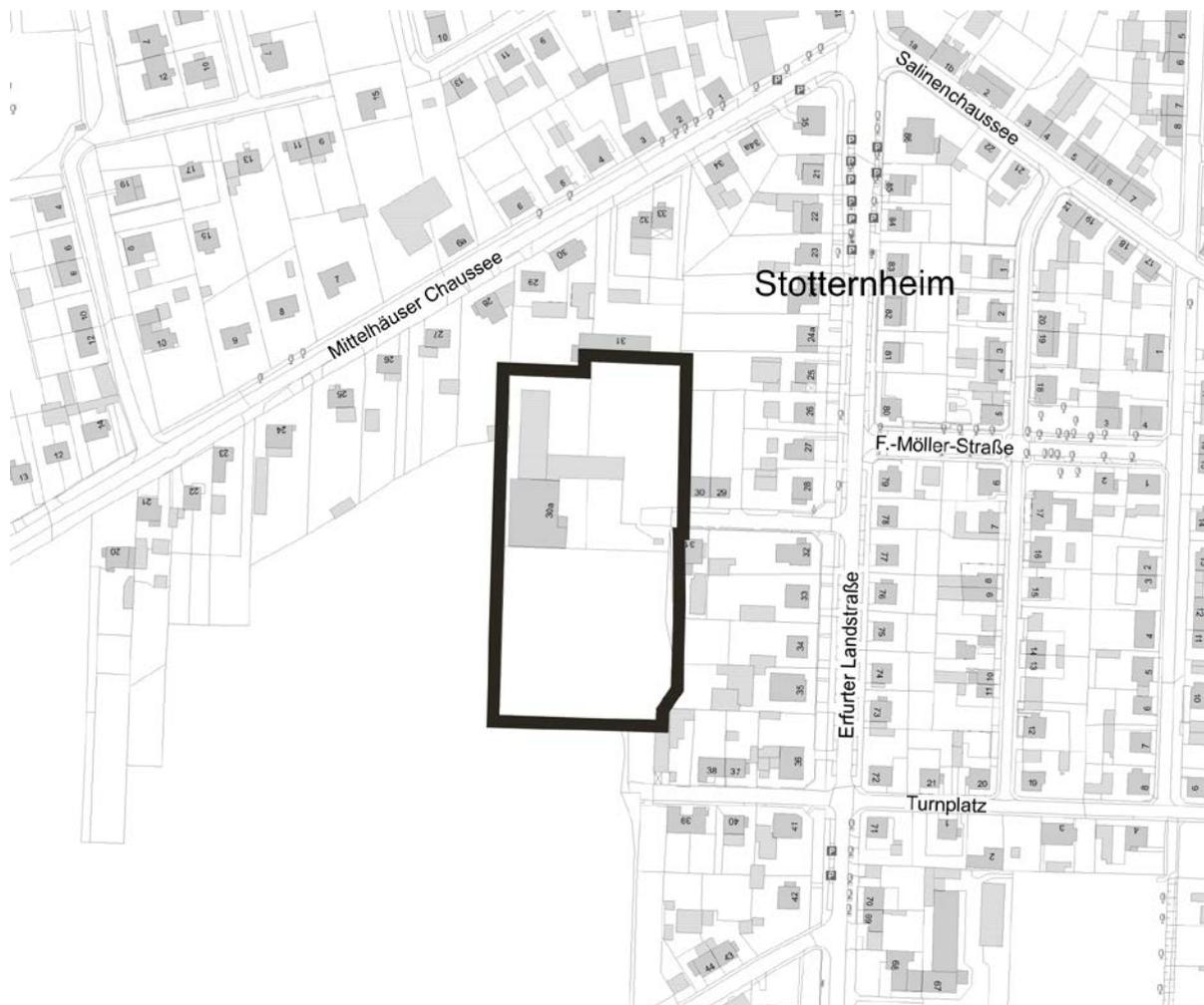
Bebauungsplan ST0726

"Erfurter Landstraße 30a" in Stotternheim

zurück zum Beschluss



Begründung



Impressum



Verfasser

Amt für Stadtentwicklung
und Stadtplanung

Datum

17.04.2020

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Begründung	4
1.1	Planerfordernis	4
1.2	Verfahrensablauf	4
1.3	Geltungsbereich	4
1.4	Übergeordnete Planungen	5
1.4.1	Ziele der Raumordnung und Landesplanung	5
1.4.2	Flächennutzungsplan und ISEK Erfurt 2030	5
1.5	Ausgangslage und Bestandsdarstellung	6
1.5.1	Lage des Geltungsbereichs / aktuelle Nutzungen	6
1.5.2	Umweltsituation	6
1.5.3	Verkehrerschließung	7
2	Planerische Zielstellungen	7
2.1	Städtebauliches Konzept	7
2.2	Verkehrliche Erschließung	8
2.3	Technische Ver- und Entsorgung	8
2.4	Grünordnung / erforderliche Gutachten	8
3	Folgekosten	9

1 Allgemeine Begründung

1.1 Planerfordernis

Auf den Flurstücken der Flur 18, Gemarkung Stotternheim sollen Einfamilienhäuser und Mehrfamilienhäuser errichtet werden. Mit der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes STO726 "Erfurter Landstraße 30a" sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau von Wohngebäuden als Einzelhäuser auf der Fläche in Stotternheim geschaffen werden.

Die betrachteten Flächen liegen südlich des Ortskerns von Stotternheim und westlich der Erfurter Landstraße. Eine Umsetzung von Wohnbauvorhaben kann nur durch Schaffung von Bauplanungsrecht über eine verbindliche Bauleitplanung erfolgen.

1.2 Verfahrensablauf

Mit der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes STO726 "Erfurter Landstraße 30a" sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau von Wohngebäuden als Einzelhäuser auf den Flurstücken der Flur 18, Gemarkung Stotternheim, geschaffen werden. Insgesamt sollen 34 Wohneinheiten entstehen.

Der Bebauungsplan soll im Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt werden. Zur Herstellung der Erschließung sowie die Herstellung der Einfamilienhäuser und Mehrfamilienhäuser, wird zur Umsetzung ein Bebauungsplan aufgestellt.

- Als erster Planungsschritt soll der Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB gefasst werden und mit dem vorliegenden Lageplan mit Grundstücksparzellierung "Wohnanlage westlich Erfurter Landstraße" die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, durchgeführt werden.
- Nach Fassung des Aufstellungsbeschlusses wird ein entsprechender Durchführungsvertrag gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB zur Vorbereitung und Durchführung dieses Bebauungsplanverfahrens abgeschlossen.

1.3 Geltungsbereich

Das Gebiet befindet sich am südwestlichen Ortsrand in der Gemarkung Stotternheim und wird entsprechend der Planzeichnung begrenzt.

Folgende Flurstücke der Gemarkung Stotternheim befinden sich innerhalb des Geltungsbereichs:

Flur18: 1243/16, 1243/29

Die Größe des Geltungsbereichs beträgt ca. 11.459 m².



Luftbild Umgriff Planungsgebiet (Quelle: SVEGIS, Stadt Erfurt 2020)

1.4 Übergeordnete Planungen

1.4.1 Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Bebauungspläne sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die für diesen Bebauungsplan relevanten Planungsinstrumente der Raumordnung sind das Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (LEP 2025) und der Regionalplan Mittelthüringen (RP-MT). Darin enthalten sind die für den Standort relevanten Aussagen:

- Die Siedlungsentwicklung ist auf vorhandene Strukturen zu orientieren,
- Mobilisierung von erschlossenen Flächen hat Vorrang vor neuen Flächen,
- Erfurt hat die Funktion eines Oberzentrums

1.4.2 Flächennutzungsplan und ISEK Erfurt 2030

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Erfurt ist wirksam mit Bekanntmachung vom 27.05.2006, wurde neu bekannt gemacht im Amtsblatt vom 14.07.2017 und zuletzt geändert durch die FNP Änderungen Nr. 11, 25, 30, 32 und 35, wirksam mit Veröffentlichung im Amtsblatt vom 21.02.2020.

Das Plangebiet ist westlich der Straße Erfurter Landstraße als gemischte Baufläche dargestellt. Die beabsichtigte Baurechtschaffung für ein Allgemeines Wohngebiet (WA) kann aus dieser Darstellung nicht entwickelt werden.

Für den Ortsteil Stotternheim sieht das ISEK 2030, welches am 17.10.2018 beschlossen wurde, im räumlichen Leitbild "Wohnen und Städtebau" eine Entwicklung innerhalb des vorrangigen Entwicklungsbereiches vor. Es weist einen Suchraum für die Wohnbauentwicklung in der südlichen Ortslage aus.

1.5 Ausgangslage und Bestandsdarstellung

1.5.1 Lage des Geltungsbereichs / aktuelle Nutzungen

Das Plangebiet befindet sich am süd-westlichen Ortsrand von Stotternheim, westlich der Erfurter Landstraße.

Das Planungsgebiet wird derzeit als Gewerbefläche mit unterschiedlichen Betrieben genutzt. Die Fläche ist voll versiegelt und weitestgehend frei von Bewuchs. Die vorhandenen Gebäude sollen durch die Planung beseitigt werden. Die derzeit durch Gewerbe genutzte Fläche soll in eine Wohnbaufläche umgewandelt werden. Im Zuge der Beseitigung der vorhandenen Gewerbebetriebe kann Fläche entsiegelt werden. Der Eigentümer der Flächen ist auch Eigentümer der gewerblich genutzten Gebäude. Die gewerbliche Nutzung soll aufgegeben werden.

Östlich und nördlich des Geltungsbereichs befinden sich gemischte Bauflächen mit Wohnnutzung und einzelnen Gewerbebetrieben. Diese sind überwiegend ein- bis zweigeschossig. Die östlich / nördlich angrenzenden Flächen sind nach § 34 BauGB dem Innenbereich zuzuordnen. Sie weisen eine in sich geschlossene Struktur auf und enden mit einer klaren Abgrenzung entlang der östlichen / nördlichen Grenze des Geltungsbereichs.

Südlich und westlich des Geltungsbereichs befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen.

1.5.2 Umweltsituation

1.5.2.1 Altlasten

Es befindet sich keine Altlastenverdachtsfläche innerhalb des Geltungsbereichs.

1.5.2.2 Klima

Der Geltungsbereich liegt in einer Übergangszone. Diese Flächen haben eine geringe Schutzwürdigkeit. Eine Bebauung der Fläche führt zu keiner wesentlichen Verschlechterung des Kleinklimas für die Ortslage Stotternheim.

Westlich des Geltungsbereiches befindet sich eine Klimaschutzzone 2. Ordnung.

1.5.2.3 Fauna

Grundsätzlich ist im Untersuchungsraum das Vorkommen gesetzlich geschützter Arten (Reptilien und Brutvögel) gutachterlich zu überprüfen. Gegebenenfalls müssen im Zuge des Planverfahrens und der Baumaßnahmen Ersatzhabitats auf dem Grundstück nachgewiesen werden.

1.5.2.4 Lärm

Das Plangebiet wird schalltechnisch in erster Linie durch den südlich gelegenen und kontingentierte Bebauungsplan STO 584 "Westlich Erfurter Landstraße" beeinflusst. Des Weiteren können von den bestehenden Gewerben im Umfeld des Planungsgebietes Lärmbelastungen ausgehen.

Das Planungsgebiet selbst könnte durch den künftigen Zu- und Abfahrtsverkehr im vorhandenen Straßenabschnitt Erfurter Landstraße 28 – 32 Lärmbelastungen verursachen.

Im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung ist die Einhaltung der schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 für das Plangebiet nachzuweisen und zu prüfen ob durch die Mehrbelastung der Erschließungsstraße an der Bestandsbebauung dem Grunde nach Ansprüche auf passive Lärmschutzmaßnahmen ergeben.

1.5.3 Verkehrserschließung

motorisierter Individualverkehr (MIV):

Der Ortsteil Stotternheim ist über die Erfurter Landstraße mit Erfurt verbunden. Die Innenstadt Erfurt befindet sich in ca. 10 km Entfernung. In ca. 1,6 km Entfernung ist in südliche Richtung die Anschlussstelle Erfurt-Stotternheim an der BAB A 71 erreichbar.

Das Plangebiet ist über die von der Erfurter Allee mit dem örtlichen und überörtlichen Straßennetz verbunden.

öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV):

Die Busanbindung ist gegenwärtig gewährleistet durch die Buslinie 30 in Richtung Erfurt – Rieht. Die Bushaltestelle "Am Turnplatz" befindet sich in ca. 0,3 km Entfernung in südlicher Richtung. Der Bahnhof Stotternheim befindet sich in ca. 0,7 km Entfernung in östlicher Richtung. Von dort aus gibt es Regionalbahnanschlüsse Richtung Magdeburg, Erfurt und Sangerhausen.

2 Planerische Zielstellungen

2.1 Städtebauliches Konzept

Das der Planung zugrundeliegende städtebauliche Konzept wurde unter Berücksichtigung der tatsächlichen Grundstücksverfügbarkeiten entwickelt und geht von einer lockeren Einzelhausbebauung auf mittleren bis großen Grundstücken sowie einer Mehrfamilienhausbebauung aus. Insgesamt sollen 34 Wohneinheiten hergestellt werden.

Es werden folgende Planungsziele verfolgt:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Wohngebäuden als Einfamilienhäuser und Mehrfamilienhäuser.
- Die Verkehrserschließung aller Grundstücke im Geltungsbereich ist durch Anschluss an die öffentlichen Verkehrsflächen der Erfurter Landstraße zu sichern.

- Bewältigung der Immissionen die auf das Planungsgebiet einwirken beziehungsweise von diesem ausgehen.
- Sicherung gestalterischer Grundprinzipien für Haupt- und Nebengebäude sowie Freiflächen.
- Qualifizierung des schematischen Vorentwurfes bezüglich seiner städtebaulichen und freiraumplanerischen Qualität
- Prüfung der Festsetzung von Retentions Gründächern im Sinne der Klimaanpassung
- Sicherung der Erweiterungsmöglichkeiten in südliche und westliche Richtung.

Das Planungskonzept enthält 14 Baugrundstücke mit Grundstücksgrößen zwischen ca. 500 m² bis 700 m², je nach Lage. Ein Grundstück überschreitet diesen Durchschnitt und ist mit einer Fläche von ca. 1.000 m² angegeben.

2.2 Verkehrliche Erschließung

Das Planungsgebiet wird über die bereits vorhandene Erfurter Landstraße erschlossen. Im Zufahrtsbereich des Planungsgebietes im Bereich Erfurter Landstraße 28-30 gibt es keinen separaten Gehweg. Das vorhandene Straßenflurstück erlaubt dabei die Gewährleistung einer Fahrbahnbreite von 5,5 m sowie die Anlage eines einseitigen Gehwegs. Das Straßenflurstück soll im Rahmen der Erschließungsmaßnahmen entsprechend ausgebaut werden. Innerhalb des Plangebietes sollen Stichstraßen die Erschließung der einzelnen Grundstücke gewährleisten.

Um die Möglichkeit zu eröffnen, das Planungsgebiet zu einem späteren Zeitpunkt zu erweitern, wurden Stichstraßen nach Süden, Westen und Norden eingeplant. Eine Entwicklung dieser Flächen ist zum jetzigen Zeitpunkt jedoch nicht geplant, da die konkreten Umstände vor Ort, dies derzeit nicht ermöglichen.

2.3 Technische Ver- und Entsorgung

Alle technischen Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind in ausreichender Dimensionierung in der Straße Erfurter Landstraße vorhanden, so dass keine Maßnahmen der äußeren Erschließung erforderlich sind. Dies gilt für die Trinkwasserversorgung und die Schmutzwasserentsorgung.

Die Schmutzwasserentsorgung sowie die Straßenentwässerung können über den vorhandenen Mischwasserkanal in den Stichstraßen zur Erfurter Landstraße erfolgen.

Das anfallende Regenwasser auf den Grundstücken sollte versickert oder durch dezentrale Rückhaltmaßnahmen vorgehalten werden. Das gesammelte Regenwasser soll zugleich als Brauchwasser oder zur Bewässerung der Gartenflächen genutzt werden können.

2.4 Grünordnung / erforderliche Gutachten

Das Planungskonzept sieht abseits der individuellen Gestaltung von im Zusammenhang mit der Bebauung der Grundstücke entstehenden Hausgärten, keine weiteren Maßnahmen zur Gestaltung des zukünftigen Ortsrandes und zur Einbindung des Plangebietes in die umgebende Landschaft vor.

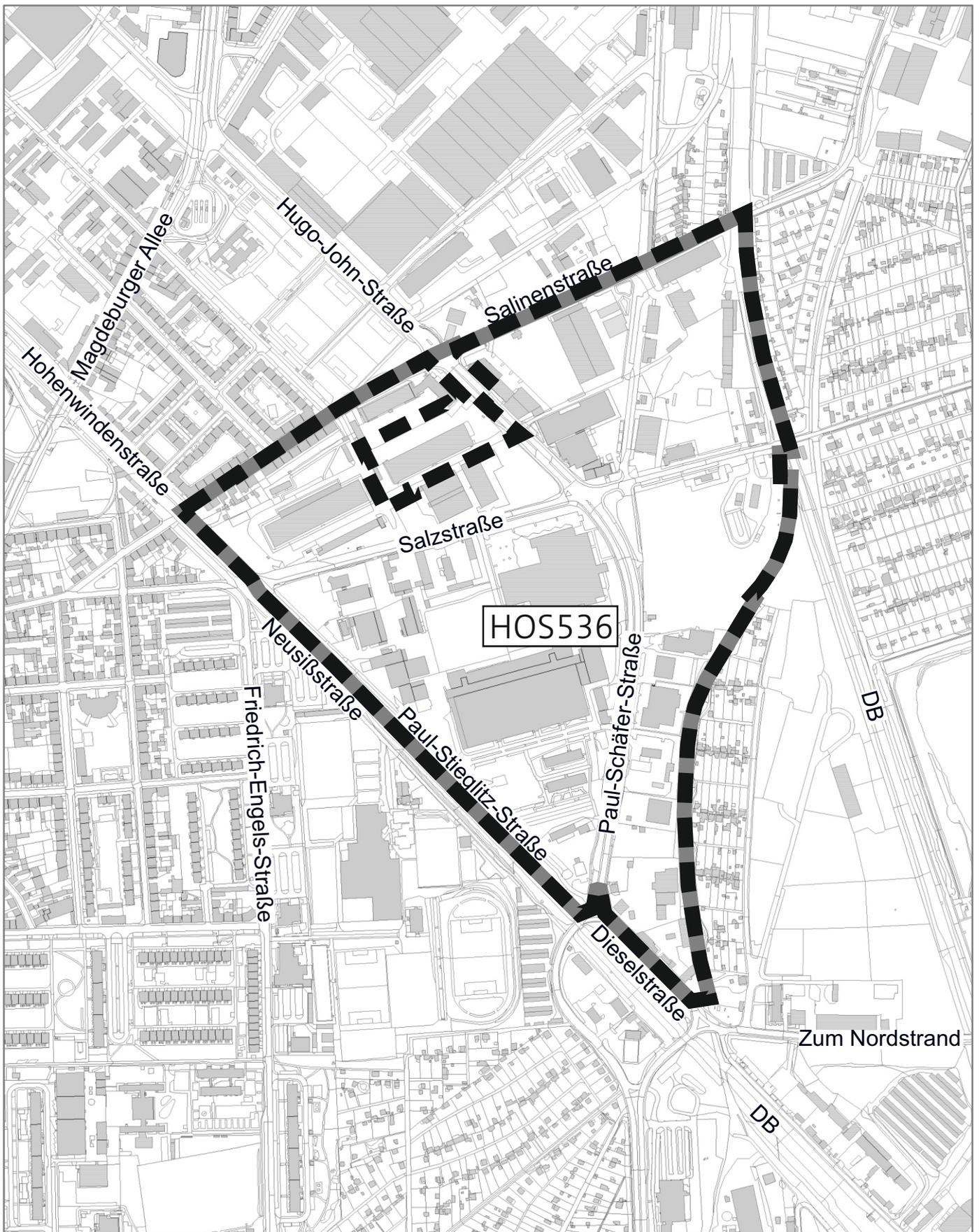
Im Zuge der Bebauungsplanung müssen fachliche Belange des Umwelt-, Natur- und Artenschutzes dargestellt sowie eventuelle Ersatzhabitats geschaffen werden. Eine Umweltprüfung sowie die daraus resultierenden Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen sind im Verfahren nach § 13a BauGB nicht erforderlich.

Im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung ist die Einhaltung der schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 nachzuweisen. Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm am Tag und nachts sind für das zu entwickelnde Baugebiet zwingend einzuhalten. Weiterhin ist zu prüfen, ob die Mehrbelastung der Erschließungsstraße negative Auswirkungen auf die Bestandsbebauung hat und sich daraus Ansprüche auf passive Lärmschutzmaßnahmen ableiten lassen.

3 Folgekosten

Nach Fassung des Aufstellungsbeschlusses wird ein entsprechender Durchführungsvertrag gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB zur Vorbereitung und Durchführung dieses Bebauungsplanverfahrens abgeschlossen.

Es entstehen der Stadt durch die Realisierung der Planung keine investiven Kosten. Nach Fertigstellung der Erschließungsanlagen werden diese an die Stadt Erfurt übergeben; die anschließende Unterhaltung der Anlagen ist durch die Stadt Erfurt zu gewährleisten.



Einfacher Bebauungsplan HOS536

“Gewerbegebiet Hugo-John-Straße/Paul-Schäfer-Straße“

1. Änderung

zurück zum Beschluss



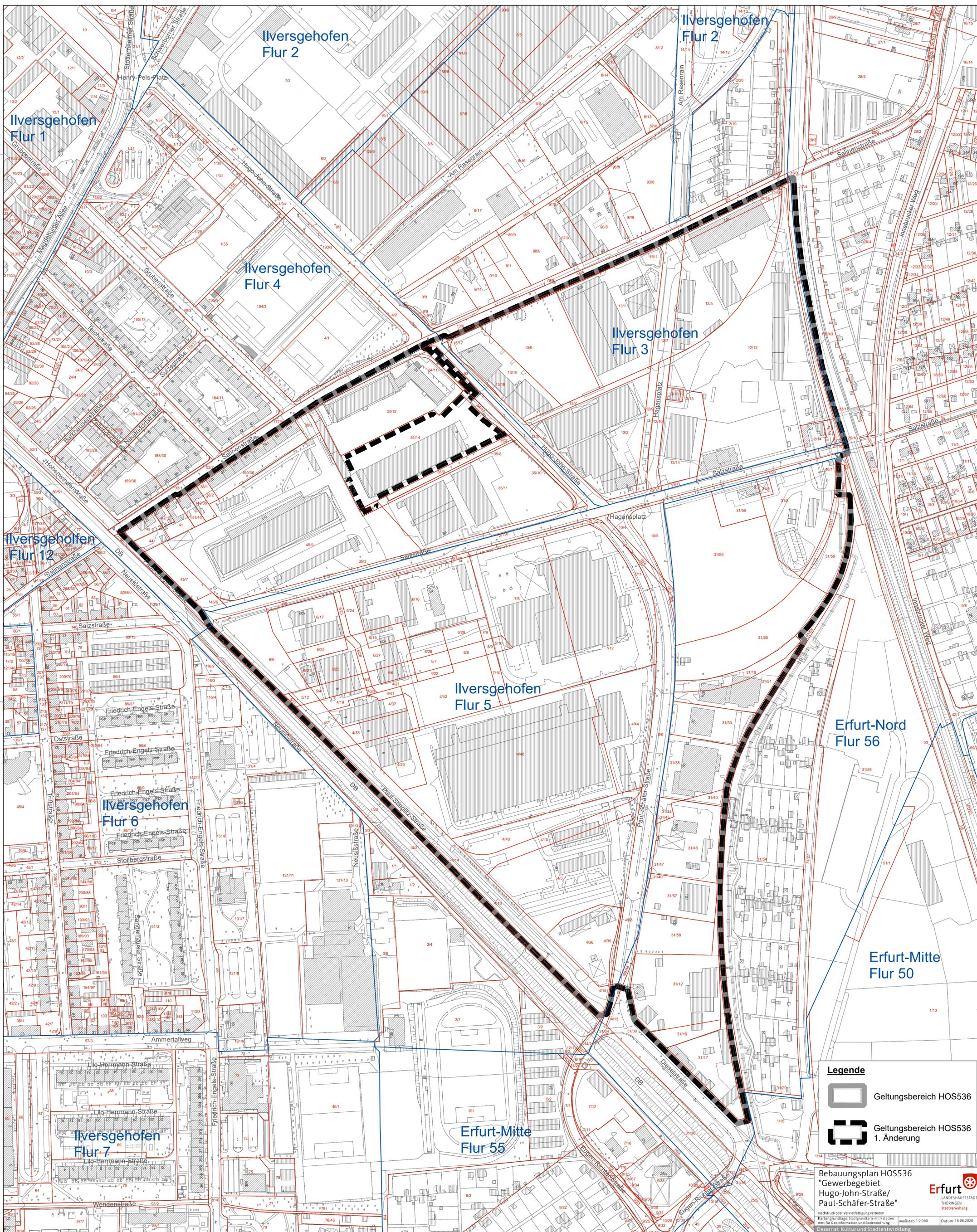
Nachdruck oder Vervielfältigung verboten

Kartengrundlage: Stadtgrundkarte / Amt für Geoinformation und Bodenordnung

Ausgabedatum: Juni 2020

Übersicht Geltungsbereich - nur zur Information (nicht maßstabsgerecht)

Dezernat Kultur und Stadtentwicklung
 Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung



Legende

-  Geltungsbereich HOS536
-  Geltungsbereich HOS536 1. Änderung

Bebauungsplan HOS536
 "Gewerbegebiet
 Hugo-John-Straße/
 Paul-Schäfer-Straße"


 Landeshaupstadt
 Thüringen
 Stadtverwaltung

Nachdruck oder Vervielfältigung verboten
 Kartengrundlage: Stadtgründkarte mit Kataster/
 Amt für Geoinformation und Bodenordnung
 Dezentrale Kultur- und Stadtentwicklung
 Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

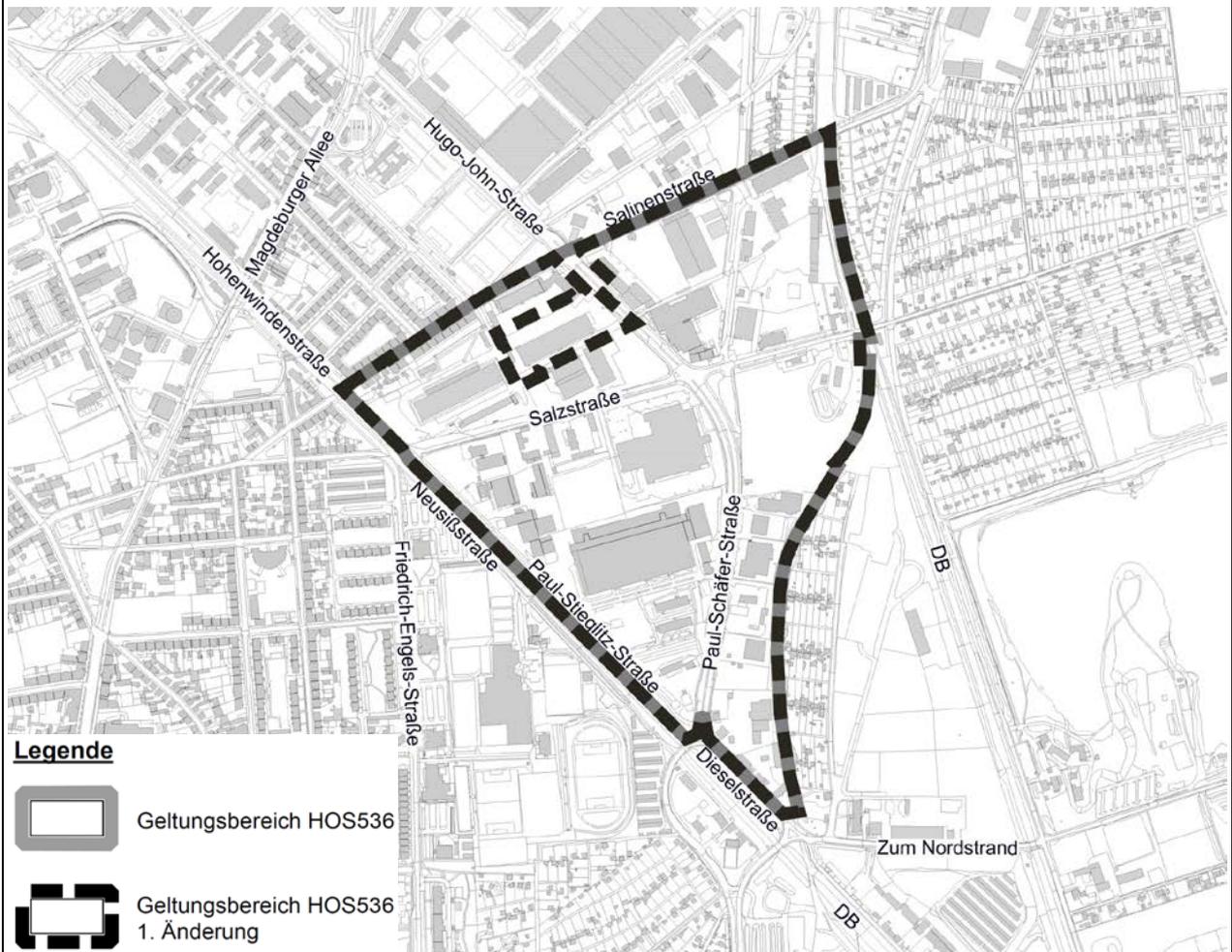
Maßstab: 1:2.000
 Datum: 16.06.2020

Textbebauungsplan HOS536

"Gewerbegebiet Hugo-John-Straße / Paul-Schäfer-Straße"

1. Änderung

Entwurf



Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 88 Abs. 2 Thüringer Bauordnung (ThürBO) und § 19 Abs. 1 Satz 1, § 2 Abs. 1 und 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat Erfurt in seiner Sitzung am den Textbebauungsplan HOS536 "Gewerbegebiet Hugo-John-Straße / Paul-Schäfer-Straße" 1. Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB mit folgendem Inhalt beschlossen:

§1

Der Textbebauungsplan gilt für den Geltungsbereich des Bebauungsplans HOS536 "Gewerbegebiet Hugo-John-Straße / Paul-Schäfer-Straße" in der Fassung vom 14. November 2008 (Planzeichnung und Begründung), als Satzung vom Stadtrat Erfurt beschlossen am 17.12.2008, in der Ausfertigung vom 20.01.2009 und mit Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erfurt Nr. 5 vom 20.03.2009 in Kraft getreten, ausgenommen der Fläche des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ILV708 "Kreativ-Kontor", der durch Bekanntmachung im Amtsblatt vom 17.05.2019 in Kraft getreten ist und damit teilräumlich den Bebauungsplan HOS536 "Gewerbegebiet Hugo-John-Straße / Paul-Schäfer-Straße" verdrängt hat.

Der Textbebauungsplan dient der Ersetzung von Festsetzungen des rechtswirksamen Bebauungsplanes in dem Änderungsbereich.

§2

Die Festsetzungen **1.1.1** und **1.2** des Bebauungsplans HOS536 "Gewerbegebiet Hugo-John-Straße / Paul-Schäfer-Straße" in der Fassung vom 14. November 2008 werden durch folgende Fassungen ersetzt:

"1.1.1

(§ 1 Abs. 5 BauNVO i. V. m. Abs. 9 BauNVO)

In den Gewerbegebieten (GE) sind Einzelhandelsbetriebe, die zentrenrelevante Kernsortimente führen, nicht zulässig. Ein nicht-zentrenrelevantes Kernsortiment ist gegeben, wenn auf 90 % der Verkaufsfläche des Einzelhandelsbetriebes nicht-zentrenrelevante Sortimente angeboten werden.

Zentrenrelevant sind nach der Erfurter Sortimentsliste im Einzelhandels- und Zentrenkonzept 2017 der Landeshauptstadt Erfurt in der geänderten Fassung vom 10.04.2019 folgende Sortimente:

Zentrenrelevante Sortimente

Nahversorgungsrelevante Sortimente

Apothekenwaren,

Schnittblumen,

Drogeriewaren,

Getränke,

Nahrungs- und Genussmittel,

Zeitungen / Zeitschriften

(Sonstige) zentrenrelevante Sortimente

Anglerartikel,
Augenoptik,
Bastel- und Künstlerartikel,
Bekleidung,
Bücher,
Campingartikel,
Computer und Zubehör,
Elektrokleingeräte,
Elektronik und Multimedia,
Fahrräder und technisches Zubehör,
Fotoapparate, Digitalkameras und Zubehör,
Glas / Porzellan / Keramik,
Handarbeitsbedarf / Kurzwaren / Meterware Stoffe / Wolle,
Haushaltswaren,
Heimtextilien, Dekostoffe, Haus- und Tischwäsche,
Hörgeräte,
Jagdartikel, Waffen und Zubehör,
Kunstgewerbe, Bilder, Bilderrahmen,
Lederwaren / Taschen / Koffer / Regenschirme,
medizinische und orthopädische Artikel,
Musikinstrumente und Zubehör,
Papier, Büroartikel, Schreibwaren,
Parfümerie- und Kosmetikartikel,
Sammlerbriefmarken und -münzen,
Schuhe,
Spielwaren,
Sportartikel / -kleingeräte,
Sportbekleidung,
Sportschuhe,
Uhren / Schmuck

Einzelhandel im räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit Handwerks- oder Gewerbebetrieben, dessen Verkaufsfläche der Betriebsfläche untergeordnet ist und der nur dem Verkauf selbst produzierter oder bearbeiteter Produkte dient, ist in den Gewerbegebieten (GE) abweichend ausnahmsweise zulässig.

1.2

(§ 1 Abs. 10 BauNVO)

Die Änderung und Erneuerung der folgenden, seit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bebauungsplanes vorhandenen Einzelhandelsbetrieben mit nahversorgungsrelevanten oder sonstigen zentrenrelevanten Kernsortimenten ist, soweit keine Erweiterung der Verkaufsfläche erfolgt, ausnahmsweise zulässig:

- *Fachmarkt für Fahrräder und Fahrradzubehör, Paul-Schäfer-Straße 99, 99086 Erfurt, Gemarkung Erfurt-Nord - Flur 56 - Flurstück 31/38*
- *Lebensmittelmarkt sowie Getränkemarkt, Hugo-John-Straße 10, 99086 Erfurt, Gemarkung Ilversgehofen - Flur 4 - Flurstück 34/12*

**Verfahrensvermerke zur 1. Änderung des einfachen Bebauungsplans
HOS536 "Gewerbegebiet Hugo-John-Straße / Paul-Schäfer-Straße"**

im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB

Der einfache Bebauungsplan HOS536 "Gewerbegebiet Hugo-John-Straße / Paul-Schäfer-Straße" ist seit dem 20.03.2009 rechtsverbindlich.

1. Der Stadtrat Erfurt hat am _____ mit Beschluss Nr. _____, ortsüblich bekannt gemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. _____ vom _____ die 1. Änderung des einfachen Bebauungsplanes HOS536 "Gewerbegebiet Hugo-John-Straße / Paul-Schäfer-Straße" im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB beschlossen.
2. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 wird gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.
3. Der Stadtrat Erfurt hat am _____ mit Beschluss Nr. _____ den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
4. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. _____ vom _____ ortsüblich bekannt gemacht worden.
5. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes und dessen Begründung haben gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB in der Zeit vom _____ bis zum _____ öffentlich ausgelegt.
6. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 13 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom _____ zur Stellungnahme aufgefordert worden.
7. Der Stadtrat Erfurt hat am _____ mit Beschluss Nr. _____ nach Prüfung der abgegebenen Stellungnahmen die Abwägung beschlossen und die 1. Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 2 ThürBO und §§ 19, 2 ThürKO als Satzung beschlossen.

Erfurt, den _____

Oberbürgermeister

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes einschließlich der Textfestsetzung wurde gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom _____ vorgelegt. Die Satzung wurde nicht beanstandet.

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieser 1. Änderung des Bebauungsplanes mit dem Willen der Landeshauptstadt Erfurt sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden bekundet.

Ausfertigung

Erfurt, den

Landeshauptstadt Erfurt
A.Bausewein
Oberbürgermeister

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. vom ortsüblich bekannt gemacht.
Mit dieser Bekanntmachung wurde 1. Änderung des Bebauungsplanes

Rechtsverbindlich

Erfurt, den

Oberbürgermeister

Textbebauungsplan HOS536

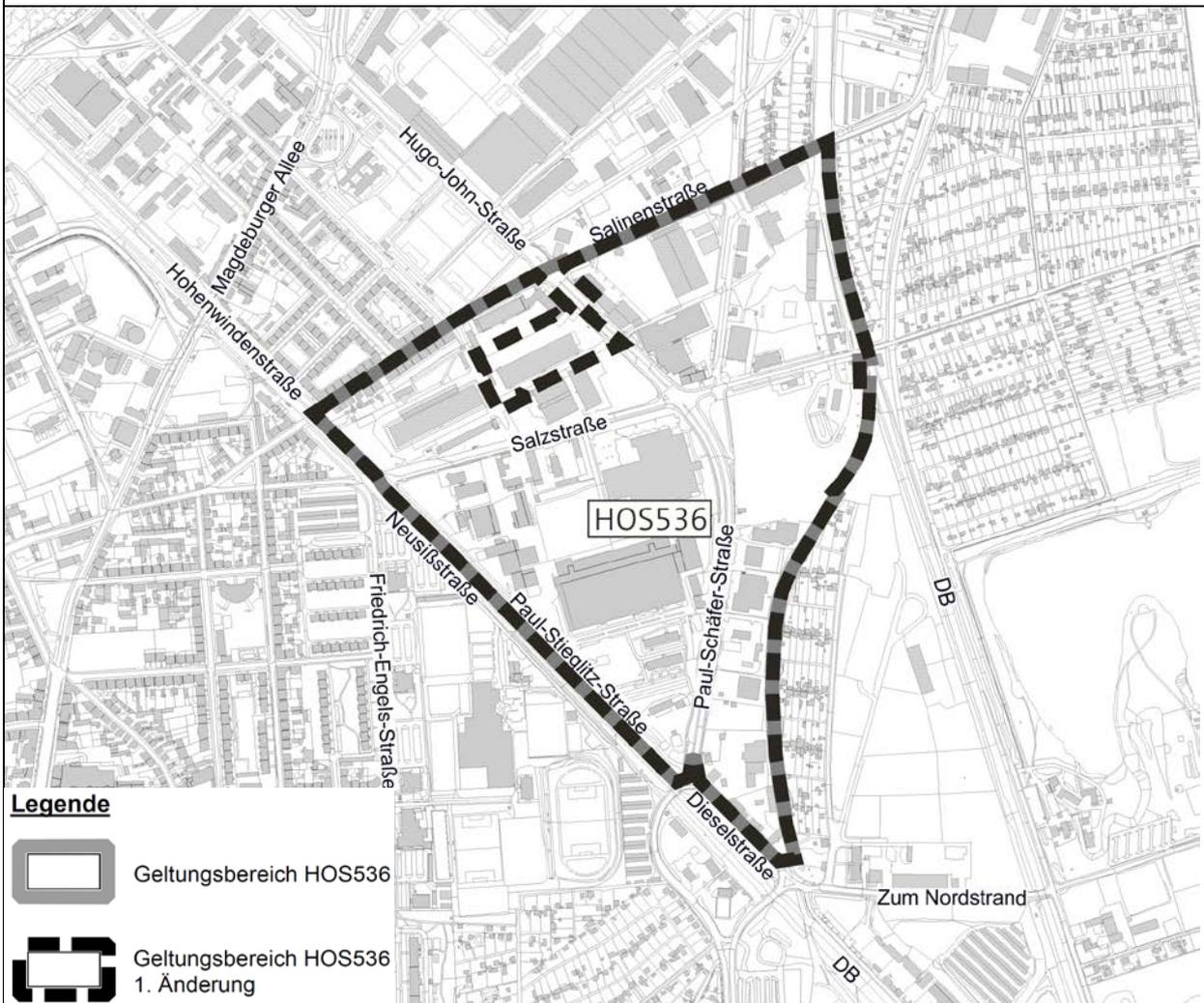
"Gewerbegebiet Hugo-John-Straße / Paul-Schäfer-Straße"

1. Änderung

zurück zum Beschluss

Entwurf

Begründung



Datum: 19.06.2020

Planausschnitt unmaßstäblich

Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

Impressum



Amt für Stadtentwicklung
und Stadtplanung

Datum
19.06.2020

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Begründung	
1.1	Planerfordernis	4
1.2	Verfahrensablauf	5
1.3	Geltungsbereich der Änderung	6
1.4	Übergeordnete Planungen	7
1.5	Allgemeine Planungsziele	8
1.6	Änderung der textlichen Festsetzungen	8
1.7	Bestandsdarstellung	10
2.	Begründung der Festsetzungen	
2.1	Planungsrechtliche Festsetzungen Art der baulichen Nutzung	13
3.	Auswirkungen der Änderungen auf die die übrigen Festsetzungen	16
4.	Folgekosten für die Gemeinde	16
5.	Anlagen	16

1. Allgemeine Begründung

1.1 Planerfordernis

Im rechtswirksamen Bebauungsplan HOS536 "Gewerbegebiet Hugo-John-Straße / Paul-Schäfer-Straße", in der Fassung 14. November 2008 ist gemäß Festsetzung "1.1.1 Art der baulichen Nutzung" Einzelhandel generell unzulässig bis auf den sogenannten "Annexeinzelhandel" bzw. untergeordneten "Werksverkauf", der unter Ausnahmeverbehalt steht. Im 2. Absatz der textlichen Festsetzung 1.1.1 wird dazu festgesetzt: "Einzelhandel im räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit Handwerks- oder Gewerbebetrieben, dessen Verkaufsfläche der Betriebsfläche untergeordnet ist und der nur dem Verkauf selbst produzierter oder bearbeiteter Produkte dient ist ausnahmsweise zulässig."

Zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses lag noch keine lokale Sortimentsliste vor, sodass eine Feinsteuerung der Zulässigkeit nach Sortimenten nicht möglich war.

Inzwischen liegt ein Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Landeshauptstadt Erfurt in Verbindung mit der Erfurter Sortimentsliste vor. Die jüngste Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts wurde am 10.04.2019 vom Stadtrat beschlossen (Beschluss Nr. 1772/17) und der Beschluss im Amtsblatt Nr. 9 vom 17.05.2019 veröffentlicht.

Mit Beschluss über das Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Landeshauptstadt Erfurt in Verbindung mit der Erfurter Sortimentsliste, sind inzwischen Instrumente für eine differenziertere Regelung gegeben.

In Geltungsbereich besteht eine Vielzahl von nicht zentrenrelevanten Einzelhandelsbetrieben Kfz-Handel und Kfz-affiner Handel mit Ansätzen einer "Automeile", ein Möbel- und Einrichtungshaus, Baustoffe – Holzhandel etc.

Diesen Betrieben hat der Bebauungsplan lediglich einen sogenannten planungsrechtlichen Bestandschutz nach § 1 Abs. 10 BauNVO eingeräumt. Erweiterungen oder Neuansiedlungen nicht zentrenrelevanter Einzelhandelsbetriebe waren damit unzulässig.

Vor dem Hintergrund von Anfragen bezüglich der Erweiterung und auch der Neuansiedlung von Betrieben mit nicht zentrenrelevantem Kernsortiment und insbesondere der spezifischen Bestandsituation wurden die Festsetzungen einer Prüfung unterzogen.

Das Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Landeshauptstadt Erfurt stellt die planerische Ausgangsbasis für eine gesamtstädtische Steuerung des Einzelhandels zur Erhaltung und Entwicklung der Innenstadt und zentraler Versorgungsbereiche dar, dessen Ziele über das Instrument der verbindlichen Bauleitplanung, den Bebauungsplan, rechtsverbindlich umgesetzt werden.

Im Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Landeshauptstadt Erfurt ist das Plangebiet HOS536 nicht als zentraler Versorgungsbereich ausgewiesen. In räumlicher Nähe befinden sich weder zentrale Versorgungsbereiche noch Sonderstandorte, mit Ausnahme des Gebietes ILV708 "Kreativ-Kontor".

Die Unterscheidung in zentrenrelevanten und nicht zentrenrelevanten Einzelhandel erlaubt eine präzisere Differenzierung und Feinsteuerung des Einzelhandels in den Baugebieten im Stadtgebiet.

Deswegen sind die einzelnen Standorte im Hinblick auf die gesamtstädtischen Entwicklungsabsichten des einzelnen Gebietes genau zu betrachten. Einige Gewerbegebiete können für den nicht zentrenrelevanten Einzelhandel geöffnet werden, dies betrifft auch die Gewerbegebiete im Geltungsbereich des Bebauungsplanes HOS536.

Ausgenommen sind die Fläche des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ILV708 "Kreativ-Kontor", der durch Bekanntmachung im Amtsblatt vom 17.05.2019 in Kraft getreten ist und damit teilträumlich den Bebauungsplan HOS536 "Gewerbegebiet Hugo-John-Straße / Paul-Schäfer-Straße" verdrängt hat.

Der generelle Ausschluss von Einzelhandel im Plangebiet bis auf den "Annexeinzelhandel" oder untergeordneten "Werksverkauf" selbst produzierter oder bearbeiteter Produkte mit dem ursprünglichen Ziel, Flächen für dienstleistendes und produzierendes Gewerbe vorzuhalten, muss angesichts eines verfestigten Bestandes insbesondere an nicht zentrenrelevanten Einzelhandelsbetrieben hinterfragt werden. Das betrifft insbesondere den generellen Ausschluss der Erweiterung dieser bestehenden nicht zentrenrelevanten Einzelhandelsbetriebe.

Schon vor Aufstellung des Bebauungsplanes befand sich hier u.a. Kfz-Handel, der sich gemäß den Festsetzungen des rechtswirksamen Planes nur im Rahmen seines Bestandes entwickeln konnte.

In Teilbereichen an der Paul-Schäfer-Straße bzw. im Bereich südlich der Salzstraße erfolgte u.a. eine Entwicklung in Richtung einer "Automeile" mit Kfz-Handel und kfz-affinem Handel. Daher soll der Bebauungsplan HOS536 für den nicht zentrenrelevanten Einzelhandel, zu dem auch der Kfz-Handel zählt, geöffnet werden.

Nach der eingetretenen Sachlage, insbesondere Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Landeshauptstadt Erfurt, besteht ein Planungserfordernis, dem die Stadt mit der Einleitung des Änderungsverfahrens Rechnung trägt.

In diesem Zusammenhang war es erforderlich die Festsetzung 1.2 anzupassen.

1.2 Verfahrensablauf

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan HOS536 (Beschlussnummer 000022/08) wurde am 17.12.2008 gefasst. Die Genehmigung der Satzung erfolgte am 20.01.2009. Der Bebauungsplan in der Fassung vom 14.11.2008 trat mit Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt der Stadt Erfurt Nr. 5 vom 20.03.2009 in Kraft.

Es soll nun das Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes HOS536 "Gewerbegebiet Hugo-John-Straße / Paul-Schäfer-Straße" im Teilbereich südlich der Salzstraße eingeleitet und die Billigung des Entwurfes und Beteiligung der Öffentlichkeit vorgenommen werden.

Das Vorhaben wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt.

Die rechtlichen Anwendungsvoraussetzungen sind gegeben:

1. Durch die vorgesehenen Änderungen werden die Grundzüge der Planung gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 BauGB nicht berührt. Es dient der Feinsteuerung einer schon bisher getroffener Festsetzungen.

Eine mit dem Ziel verfolgte Planungsänderung, z.B. Einzelhandel in festgesetzten Gewerbe- und Industriegebieten künftig auszuschließen, kann gem. OVG für das Land Nordrhein-Westfalen 7. Senat mit Urteil vom 18.09.2009 Az.: 7 D 85/08.NE Gegenstand eines vereinfachten Verfahrens sein.

2. Durch den Bebauungsplan werden ferner nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG oder dem ThürUVPG unterliegen.
Soweit kein konkretes UVP-pflichtiges Projekt mit dem Bebauungsplan vorbereitet wird, ist jedoch ein Anwendungshindernis nicht gegeben. Allein die bloße abstrakte Möglichkeit, dass durch Festsetzung eines Baugebietes in einer klassischen Angebotsplanung derartige Anlagen errichtet werden könnten, steht der Anwendung nicht entgegen.¹

3. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzwecks der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des BNatSchG bestehen nicht.
Im Geltungsbereich kommen keine solchen Gebiete vor. Das bloße Vorkommen von Arten nach BArtSchV und Anhang IV der FFH-Richtlinie im Geltungsbereich stellt jedoch kein entsprechendes Anwendungshindernis dar.²

Aufgrund der Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB kommen folgende Abweichungen vom Normalverfahren zum Tragen:

1. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.
2. Von der Durchführung einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen. Stattdessen wird eine Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Änderung berührt wird, erfolgt nach § 4 Abs. 2 BauGB.

1.3 Geltungsbereich der Änderung

Das Gebiet der 1. Änderung umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplanes HOS536 "Gewerbegebiet Hugo-John-Straße / Paul-Schäfer-Straße" in der Fassung vom 14. November 2008, als Satzung vom Stadtrat Erfurt beschlossen am 17.12.2008, genehmigt am 20.01.2009, in der Ausfertigung vom 23.02.2009, rechtsverbindlich mit Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erfurt Nr. 5 vom 20.03.2009, ausgenommen der Fläche des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ILV708 "Kreativ-Kontor", der durch Bekanntmachung im Amtsblatt vom 17.05.2019 in Kraft getreten ist und damit teilräumlich den Bebauungsplan HOS536 "Gewerbegebiet Hugo-John-Straße / Paul-Schäfer-Straße" verdrängt hat.

¹ Schliepkorte Stemmler, Das BauGB und die UVP, S. 19, 2001; Uechtritz BauR 3/2007 S. 480; Schmidt-Eichstaedt BauR 7/2007 S. 1150

² so auch Rechtsauffassung des TMBV in der Stellungnahme vom 29.05.07 auf entsprechende Anfrage der Landeshauptstadt Erfurt

1.4 Übergeordnete Planungen

1.4.1. Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Konkret auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes HOS536 bezogene Erfordernisse der Raumordnung in zeichnerischer oder textlicher Form sind weder im Landesentwicklungsplan aus dem Jahre 2011 (1. Entwurf Landesentwicklungsprogramm LEP Thüringen 2025 vom 12.07.2011), noch im Regionalen Raumordnungsplan Mittelthüringen aus dem Jahre 1999 noch im Regionalplan Mittelthüringen vom 01.08.2011 und der Änderung des Regionalplanes durch 2 Teilpläne vom 24.12.2018 enthalten. Im RROP ist das Gebiet ohne jegliche Planaussage, im RPMT als Siedlungsgebiet im Bestand dargestellt.

Der Geltungsbereich weist aufgrund seiner hochwertigen infrastrukturellen Erschließung und den bereits angesiedelten Nutzungen in verschiedener Hinsicht eine besondere Lagegunst auf.

Die verfolgten Planungsziele entsprechen den der Stadt Erfurt zugewiesenen ober- und mittelzentralen Funktionen als Konzentrationspunkt des Versorgungs- und Dienstleistungsangebotes sowie von Arbeitsstätten mit dem Ziel,

- den jeweiligen Verflechtungsbereich mit qualitativ hochwertigen Leistungen und Gütern im wirtschaftlichen Bereich zu versorgen,
- ein in Qualität und Quantität umfassendes Angebot an Arbeitsplätzen zur Verfügung zu stellen,
- im Rahmen der für den jeweiligen Verdichtungsraum anzustrebenden Entwicklung Standortvoraussetzungen für Unternehmen mit hohen Anforderungen an Infrastruktur zu bieten sowie Führungsvorteile aufzuweisen,
- durch Vielfalt und Qualität der Arbeitsplätze und die sich dadurch herausbildenden Arbeitspendlereinzugsbereiche ein wesentliches Element regionaler Arbeitsmarktstruktur zu bilden.

Insgesamt stehen die verfolgten Planungsziele mit der zentralörtlichen Bedeutung der Stadt im Einklang.

1.4.2. Flächennutzungsplan

Wirksamer Flächennutzungsplan der Stadt Erfurt, veröffentlicht im Amtsblatt 11/2006; neu bekannt gemacht im Amtsblatt 14.07.2017 und zuletzt geändert durch Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 35 wirksam mit Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 3 vom 21.02.2020.

Der Bebauungsplan stimmt mit den Zielen des Flächennutzungsplanes überein.

1.4.3. Verbindliche Bauleitplanung

Zum heutigen Zeitpunkt gilt der rechtsverbindliche einfache Bebauungsplan HOS536 "Gewerbegebiet Hugo-John-Straße / Paul-Schäfer-Straße" in der Fassung vom 14. November 2008.

Mit Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes HOS536 "Gewerbegebiet Hugo-John-Straße / Paul-Schäfer-Straße" verdrängen die neuen Festsetzungen zur Art der Nutzung selbst ohne diesbezüglichen Willensbeschluss der Gemeinde (Aufhebungs- / Änderungsbeschluss) die früheren Festsetzungen (so auch BVerwG, Urteil vom 10.08.1990 - 4C 3.90 = BauR 1991, 51).

Nach Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes HOS536 wird auf dem bisher rechtsverbindlichen Bebauungsplan HOS536 ein Hinweis auf die erfolgte Änderung angebracht.

Das Hinzufügen von Hinweisen oder Kennzeichnungen, d.h. textlicher oder zeichnerischer Informationen ohne Festsetzungscharakter, bedarf eines förmlichen Verfahrens nicht (so auch in anderem Zusammenhang Mustererlass der Fachkommission "Städtebau" der ARGEBAU "Berücksichtigung von Flächen mit Altlasten bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren" unter 2.1.4.).

Der rechtswirksame Bebauungsplan HOS536, der durch die Festsetzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes HOS536 überlagert wird, ist als Anlage der Begründung beigefügt (entsprechend dem empfohlenen Vorgehen in Ernst / Zinkahn / Bielenberg Kommentar BauGB § 2 Rn 84-87).

1.4.4. Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Landeshauptstadt Erfurt

Im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB wurde das Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Landeshauptstadt Erfurt entwickelt und fortgeschrieben, in der Fassung 2017 am 11.04.2019 beschlossen (Drucksache Nr. 1772/17) und ortsüblich bekanntgemacht am 17.05.2019 mit dem Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 9.

Es stellt ein von der Gemeinde beschlossenes städtebauliches Entwicklungs- und Steuerungsinstrument dar, dessen Ziele durch verbindliche Bauleitplanung bauplanungsrechtlich umgesetzt und gesichert werden müssen.

1.5 Allgemeine Planungsziele

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes werden im Einzelnen folgende Planungsziele angestrebt:

- Neuregelung der Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben mit nicht zentrenrelevantem Kernsortiment aufgrund der spezifischen Bestandssituation

1.6 Änderung der textlichen Festsetzungen

Der Bebauungsplan HOS536 "Gewerbegebiet Hugo-John-Straße / Paul-Schäfer-Straße" in der Fassung vom 14. November 2008, rechtskräftig mit Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 5 vom 20.03.2009 wird in seinen textlichen Festsetzungen geändert.

Es werden folgende textlichen Festsetzungen geändert:

unter Planungsrechtliche Festsetzungen: **1. Art der baulichen Nutzung**

1.6.1 Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 BauGB

Die Festsetzungen **1.1.1 und 1.2** des Bebauungsplans HOS536 "Gewerbegebiet Hugo-John-Straße / Paul-Schäfer-Straße" in der Fassung vom 14. November 2008 werden durch folgende Fassungen ersetzt:

1.1.1

(§ 1 Abs. 5 BauNVO i. V. m. Abs. 9 BauNVO)

In den Gewerbegebieten (GE) sind Einzelhandelsbetriebe, die zentrenrelevante Kernsortimente führen, nicht zulässig. Ein nicht-zentrenrelevantes Kernsortiment ist gegeben, wenn auf

90 % der Verkaufsfläche des Einzelhandelsbetriebes nicht-zentrenrelevante Sortimente angeboten werden.

Zentrenrelevant sind nach der Erfurter Sortimentsliste im Einzelhandels- und Zentrenkonzept 2017 der Landeshauptstadt Erfurt in der geänderten Fassung vom 10.04.2019 folgende Sortimente:

Zentrenrelevante Sortimente

Nahversorgungsrelevante Sortimente

*Apothekenwaren,
Schnittblumen,
Drogeriewaren,
Getränke,
Nahrungs- und Genussmittel,
Zeitungen / Zeitschriften*

(Sonstige) zentrenrelevante Sortimente

*Anglerartikel,
Augenoptik,
Bastel- und Künstlerartikel,
Bekleidung,
Bücher,
Campingartikel,
Computer und Zubehör,
Elektrokleingeräte,
Elektronik und Multimedia,
Fahrräder und technisches Zubehör,
Fotoapparate, Digitalkameras und Zubehör,
Glas / Porzellan / Keramik,
Handarbeitsbedarf / Kurzwaren / Meterware Stoffe / Wolle,
Haushaltswaren,
Heimtextilien, Dekostoffe, Haus- und Tischwäsche,
Hörgeräte,
Jagdartikel, Waffen und Zubehör,
Kunstgewerbe, Bilder, Bilderrahmen,
Lederwaren / Taschen / Koffer / Regenschirme,
medizinische und orthopädische Artikel,
Musikinstrumente und Zubehör,
Papier, Büroartikel, Schreibwaren,
Parfümerie- und Kosmetikartikel,
Sammlerbriefmarken und -münzen,
Schuhe,
Spielwaren,
Sportartikel / -kleingeräte,
Sportbekleidung,
Sportschuhe,
Uhren / Schmuck*

Einzelhandel im räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit Handwerks- oder Gewerbebetrieben, dessen Verkaufsfläche der Betriebsfläche untergeordnet ist und der nur dem Verkauf selbst produzierter oder bearbeiteter Produkte dient, ist in den Gewerbegebieten (GE) abweichend ausnahmsweise zulässig.

1.2

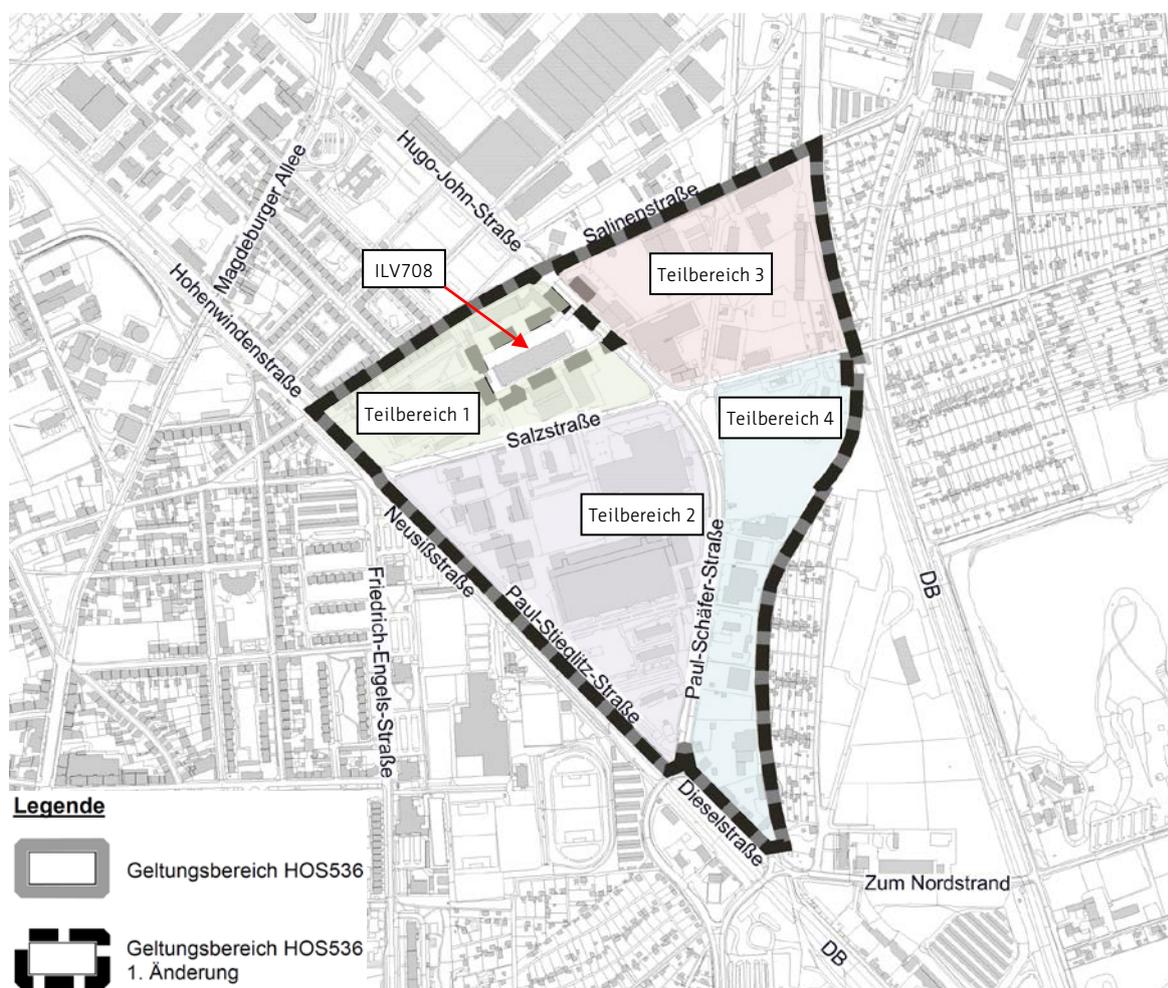
(§ 1 Abs. 10 BauNVO)

Die Änderung und Erneuerung der folgenden, seit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bebauungsplanes vorhandenen Einzelhandelsbetrieben mit nahversorgungsrelevanten oder sonstigen zentrenrelevanten Kernsortimenten ist, soweit keine Erweiterung der Verkaufsfläche erfolgt, ausnahmsweise zulässig:

- Fachmarkt für Fahrräder und Fahrradzubehör, Paul-Schäfer-Straße 99, 99086 Erfurt, Gemarkung Erfurt-Nord - Flur 56 - Flurstück 31/38
- Lebensmittelmarkt sowie Getränkemarkt, Hugo-John-Straße 10, 99086 Erfurt, Gemarkung Ilversgehofen - Flur 4 - Flurstück 34/12

1.7 Bestandsdarstellung

Der gewerblich genutzte Bestand stellt sich im Bereich südlich der Salzstraße an der Paul-Schäfer-Straße, als eine Mischung von u.a. Großhandel und Kfz-affinen Betrieben und sonstigen gewerblichen Nutzungen dar.



Teilbereich 1 nördlich der Salzstraße (Salinenstraße - Hugo-John-Straße – Salzstraße - Paul-Stieglitz-Straße)

Vorhandene Nutzungen in Teilbereichen Wohnen sowie kleinteiliges Gewerbe bzw. Dienstleistungsnutzungen, Lager und Kreativwirtschaft. Die überwiegende Bebauung des Teilbereiches entstand 1957 als Komplex Großhandelsgesellschaft Haushaltswaren (Hugo-John-Straße 8 und 10).

Salinenstraße 114-127 (u.a. Wohnbebauung sowie Geschäft für Heimtierbedarf, Salinenstraße 127)*

Salinenstraße 113 (Lagerhaus Theater Erfurt)*

Hugo-John-Straße 10 (diverse Betriebe: u.a. Lebensmitteleinzelhandelsgeschäft, Getränkehandel, Fitnessstudio, Handyshop und -reparatur etc.)*

Salzstraße 6a (Oldtimerclub Erfurt)*

Teilbereich 2 südlich der Salzstraße (Salzstraße – Paul-Schäfer-Straße – Paul-Stieglitz-Straße)

Die vorhandenen Nutzungen bestehen teilweise aus Großhandel sowie mehreren Betrieben aus dem Bereich Kfz-Handel und –Ersatzteilhandel, Dienstleistungen im Zusammenhang mit Kfz und einem Autohaus sowie sonstigen Dienstleistungen. Teilweise großmaßstäbliche Nutzung Großhandel mit Waren des täglichen Bedarfs sowie der ehemaligen Produktionsgebäude Starkstromanlagenbau von 1959 (heute Schaltanlagenbau) sowie straßenbezogene kleinteiligere gewerbliche Betriebe, insbesondere aus dem Bereich Kfz-Handel und Kfz-Dienstleistung.

Salzstraße 9 bzw. 9a (Großhandel für Waren des täglichen Bedarfs, Bistro)*

Salzstraße 10 und 10a (diverse Betriebe: u.a. Autohaus mit Handel von Kfz-Teilen und Autovermietung, Reifendienst, Gebrauchtwagenhandel, Abschlepp- und Pannendienst, sonstige gewerbliche Nutzungen, Fliesenleger, Softwaredienstleistungen für PKW zur Verbrauchsoptimierung und Leistungssteigerung etc., Fahrzeugvermittlung für Neu- und Gebrauchtwagen, sonstige gewerbliche Nutzungen, Fliesenleger etc.)*

Salzstraße 10b (diverse Betriebe: u.a. Ankauf und Lagerung von Paletten und Verpackungsmitteln, Musikveranstaltungen, Kraftfahrzeughandel, Handel von Kfz-Ersatzteilen und Zubehör, Instandsetzung von Fahrzeugen, Reifenservice, Architektur- und Planungsbüro, sonstige gewerbliche Nutzungen etc.)*

Paul-Stieglitz-Straße 9 (Maler, Lackierer, Estrichverlegung und Einbau diverser Bodenbeläge)*

Paul-Stieglitz-Straße 8 (Maschinenbau und Automatisierungstechnik)

Paul-Stieglitz-Straße 1 (Autowasch- und Pflegecenter mit Tankstelle)*

Paul-Schäfer-Straße 1 (diverse Betriebe: u.a. Schaltanlagenbau, Betrieb zur Entwicklung und Bau von Sicherheits- und Kommunikationssystemen, Kantine, Produktion von elektrotechnischen Erzeugnissen, Handel mit Dentaleinrichtungen und Zubehör, sonstige gewerbliche Nutzungen etc.)*

Teilbereich 3 nördlich der Salzstraße (Salinenstraße – Salzstraße – Hugo-John-Straße - Hagensplatz)

Vorhandene Nutzungen bestehen überwiegend aus dem Bauhaupt- und Baunebengewerbe, Großhandel sowie ein Möbel- und Einrichtungshaus mit einer Struktur aus überwiegend flächenintensiven und großmaßstäblichen Nutzungen (Hallen, Freilager etc.).

Hagensplatz 1 (diverse Betriebe: u.a. mehrere Baubetriebe aus dem Bereich Hoch- und Brücken- sowie Straßenbau, Baustoffhandel und Baustoffrecycling, Betrieb zur Planung und Betrieb von Wasserspeicherkraftanlagen, Verwaltung zum Betrieb von Steinbrüchen sowie Kies-, Sand- und Schottergruben bzw. zur Gewinnung von Baustoffen und sonstige gewerbliche

Nutzungen etc.)*

Hagansplatz 3 (Großhandel für Schreinerbedarf)*

Salzstraße 7 (Betrieb für Bauchemie und technische Kunststoffe)*

Salinenstraße 107 und 111 (mit Hagansplatz 1): (Großhandel für Haustechnik, Baubetrieb aus dem Bereich Hoch- und Brücken- sowie Straßenbau)*

Salinenstraße 108 (Holzhandel)*

Salinenstraße 110 (diverse Betriebe: u.a. Möbel- und Einrichtungshaus)*

Teilbereich 4 südlich der Salzstraße – (Dieselstraße – Paul-Schäfer-Straße – Salzstraße)

Die vorhandene Nutzungen bestehen teilweise aus Großhandel sowie mehreren Betrieben aus dem Bereich Kfz-Handel und –Ersatzteilhandel, Dienstleistungen im Zusammenhang mit Kfz sowie sonstigen Dienstleistungen. Brachfläche des ehemaligen Minol-Tanklagers sowie straßenbezogene überwiegend kleinteiligere gewerbliche Betriebe, insbesondere aus dem Bereich Kfz-Handel und Kfz-Dienstleistung.

Dieselstraße 1 (diverse Betriebe: u.a. Spedition, Hausmeisterservice, Fotostudio, Installation und Wartung von Tankstellen, Elektroinstallation etc.)*

Dieselstraße 2 (diverse Betriebe: u.a. An- und Verkauf LKW und PKW, Autosattlerei, Ersatzteilhandel, Einzelhandel mit medizinischen Geräten, Transportservice, Unternehmensberatung, Autohandel und Autozubehör, Web-Hosting-Service)*

Paul-Schäfer-Straße 102 (diverse Betriebe: u.a. An- und Verkauf PKW als Einzelhandel und Großhandel)*

Paul-Schäfer-Straße 101 (diverse Betriebe: u.a. An- und Verkauf PKW; Fahrzeugaufbereitung, Wohnwagenaufbereitung etc.)*

Paul-Schäfer-Straße 100 (Betrieb für Tankschutz und Tankreinigungsarbeiten)*

Paul-Schäfer-Straße 99 (Betrieb für Einzelhandel, Großhandel und Onlineversandhandel für Fahrräder und Fahrradzubehör)*

Paul-Schäfer-Straße 98 (Reifenhandel und Reifenmontage)*

Paul-Schäfer-Straße 97a (Dienstleistungsbetrieb im Bereich Sport- und Fitnesstraining)*

Salzstraße 8 (Handel mit Flüssiggas, Flüssiggastanks und Flüssiggasgeräten)*

Aufgrund der vorhandenen Bau- und Nutzungsstruktur ergibt sich (mit Ausnahme des Bereiches Hugo-John-Straße 10 – ILV708) ein entsprechender Änderungsbedarf in den vorgenannten Teilbereichen.

()* - Bestandsaufnahme durch Stadtverwaltung Erfurt, Stand April 2020 / Juni 2020

2. Begründung der Festsetzungen

2.1 Planungsrechtliche Festsetzungen

Zu Festsetzung § 2 Art der baulichen Nutzung 1.1.1

Unzulässigkeit von zentrenrelevantem Einzelhandel - Zulässigkeit von nicht zentrenrelevantem Einzelhandel.

Durch Festsetzung 1.1.1. werden nach § 1 Abs. 5 BauNVO in Verbindung mit einer Feindifferenzierung nach § 1 Abs. 9 BauNVO solche Einzelhandelsbetriebe ausgeschlossen, die zentrenrelevante Sortimente führen.

Die Zweckbestimmung eines Gewerbegebietes wird durch den teilweisen Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben nicht verletzt, da nach der Rechtsprechung selbst im Falle eines generellen Ausschlusses von Einzelhandelsbetrieben der Gebietscharakter als gewahrt angesehen werden kann.³

Nach der planerischen Konzeption der Landeshauptstadt Erfurt war es bislang beabsichtigt, die Zulässigkeit von bestimmten Unterarten des Einzelhandels auf bestimmte Gewerbegebiete zu beschränken, um in anderen Gewerbegebieten zur Sicherung der Entfaltungsmöglichkeiten insbesondere für produzierende und dienstleistende Gewerbebetriebe den Einzelhandel völlig auszuschließen.

Für eine Zulassung von nicht zentrenrelevantem Einzelhandel in den Gewerbegebieten im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sprechen folgende Argumente:

- Vorprägung durch bestehende nicht zentrenrelevante Einzelhandelsnutzungen
- Entwicklung einer Agglomeration von Kfz-Handel und Kfz-affinem Handel ("Automeile") sowie sonstigen autoaffinen Nutzungen
- Erfordernis der Gewährleistung einer bislang unzulässigen Erweiterung der bestehenden nicht zentrenrelevanten Einzelhandelsbetriebe
- Erreichbarkeit für nicht motorisierte Bevölkerungsteile auch durch den ÖPNV.

Mit der räumlichen Konzentration des nicht zentrenrelevanten Einzelhandels werden aus Nutzer- und Betreibersicht Synergien zwischen den Einzelhandelsbetrieben erzeugt und damit die der Landeshauptstadt Erfurt raumplanerisch zugewiesene Zentralität als Oberzentrum gestärkt.

Die Festsetzung ist somit städtebaulich motiviert.⁴

Gleichzeitig werden Quell- und Zielverkehre gebündelt und damit Verkehre im Sinne §1 Abs. 6 Nr.9 BauGB reduziert.

Mit Beschränkung der Zulässigkeit auf solche Einzelhandelsbetriebe, die nicht-zentrenrelevante Sortimente führen, wird eine Unterart nach § 1 Abs. 9 BauNVO festgesetzt, was besondere städtebauliche Gründe voraussetzt.

Diese sind hier gegeben, da zur Umsetzung der verfolgten städtebaulichen Zielsetzung lediglich ein Planerfordernis für den Ausschluss einer Unterart von Einzelhandelsbetrieben besteht.

³ Urteil BVerwG 4. Senat, 4 BN 15/99 vom 11.05.1999

⁴ Urteil BVerwG 4 CN 3.07 vom 03.04.08 Abs. 22
Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

Der gezielte Ausschluss von zentrenrelevanten Sortimenten erfolgt mit dem Ziel des Schutzes der zentralen Bereiche insgesamt und insbesondere um **die Attraktivität der Innenstadt bzw. der zentralen Versorgungsbereiche zu erhalten und zu stärken sowie eine verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung abzusichern**. Dieses ist nach der Rechtsprechung ein legitimes städtebauliches Ziel.⁵

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB ist bei der Aufstellung der Bebauungspläne die **Erhaltung und Entwicklung** zentraler Versorgungsbereiche zu berücksichtigen.

Es können damit solche Sortimente ausgeschlossen werden, die nachweislich nach den spezifischen örtlichen Gegebenheiten in der Landeshauptstadt Erfurt für die Erhaltung und Entwicklung der faktischen zentralen Versorgungsbereiche von Bedeutung sind.

Eines Nachweises von schädlichen Auswirkungen auf den Einzelhandelsbestand in der Innenstadt bedarf es aufgrund der über den einfachen Schutzzweck hinausgehenden Zielsetzung nicht.⁶

Die Umschreibung von Einzelhandelsbetrieben durch Warensortimente wird den in der Rechtsprechung formulierten Anforderungen an Betriebstypen gerecht.⁷

Die Frage, welche Warensortimente zentrenrelevant sind, wurde im Ergebnis einer gutachterlichen individuellen Betrachtung der örtlichen Situation in der Landeshauptstadt ermittelt. Die örtlich spezifische Erfurter Sortimentsliste als Bestandteil des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Landeshauptstadt Erfurt in der Fassung 2017 am 11.04.2019 beschlossen (Drucksache Nr. 1772/17) und ortsüblich bekanntgemacht am 17.05.2019 mit dem Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 9.

Das Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Landeshauptstadt Erfurt mit ortsspezifischer Sortimentsliste in der Fassung der Fortschreibung 2017 liegt darüber hinaus seit der ortsüblichen Bekanntmachung vom 17.05.2019 im Amtsblatt Nr. 9 zu jedermanns Einsichtnahme an dem Ort bereit, an dem die öffentlichen Auslegungen von Bebauungsplänen stattfinden und an dem nach Ersatzbekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB Bebauungspläne zu jedermanns Einsichtnahme bereit gehalten werden.

Die Öffentlichkeit konnte und kann somit verlässlich und in zumutbarer Weise Kenntnis vom Inhalt dieses Konzeptes erlangen.

Die Festsetzung ist hinreichend bestimmt und aufgrund ihrer Zielsetzung städtebaulich motiviert.

Das Stadtzentrum, dessen Erhaltung und Weiterentwicklung insbesondere beabsichtigt ist, stellt einen faktischen zentralen Versorgungsbereich mit überregionaler Ausstrahlung und Versorgungsfunktion dar, der im Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Landeshauptstadt Erfurt, in der Fassung von 2017, räumlich und sachlich definiert wurde.⁸

⁵ OVG NRW Urteil vom 22.4.204 – 7aD 142/02.NE.
BVerwG, Beschluss vom 10.11.2004 – 4 BN 33.04.

⁶ Ulrich Kuschnerus, Olaf Bishopink, Alexander Wirth, Der standortgerechte Einzelhandel, 2. Aufl. Rn 495 ff

⁷ Ulrich Kuschnerus, Olaf Bishopink, Alexander Wirth, Der standortgerechte Einzelhandel, 2. Aufl. Rn 563 ff

⁸ Das Einzelhandels- und Zentrenkonzept ist einsehbar und erwerbbar im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Erfurt, Warsbergstraße 1, 99092 Erfurt oder auf der Internetseite der Landeshauptstadt Erfurt www.erfurt.de.

Ausgehend von einer gutachterlichen Untersuchung der gesamtstädtischen Einzelhandels-situation und den Entwicklungsperspektiven wird in diesem Konzept ein hierarchisches System zentraler Versorgungsbereiche definiert und Grundsätze zur Steuerung der Einzelhandels-entwicklung für Sortimentsbereiche fixiert.

Nach diesen Grundsätzen sind zentrenrelevante Sortimente auf bestimmte Bereiche be-schränkt, um die Erhaltung und Entwicklung der zentralen Versorgungsbereiche, insbesonde-re der Altstadt, aber auch einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung in den Wohn-gebieten zu gewährleisten.

Näheres ist dem Einzelhandelskonzept (s. auch 5. Anlagen) zu entnehmen:

https://www.erfurt.de/mam/ef/leben/stadtplanung/gesamtstaedtische_konzepte/einzelhand-els-u-zentrenkonzept/ezk_fortschreibung_stand20190522_beschlossen.pdf

Bei dem durch den Stadtrat beschlossenen Einzelhandels- und Zentrenkonzept, in der Fas-sung der Fortschreibung 2017, beschlossen am 11.04.2019 (Drucksache Nr. 1772/17) und ortsüblich bekanntgemacht am 17.05.2019 mit dem Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 9, handelt es sich um ein städtebauliches Entwicklungskonzept im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB, das nach Abwägungsgesichtspunkten zu berücksichtigen ist.

Die Attraktivität des Erfurter Stadtzentrums erwächst aus der Kombination einer historischen Stadtstruktur mit hoher Aufenthaltsqualität, kulturellen und gastronomischen Angeboten mit einer reich strukturierten Einzelhandelslandschaft.

Für die Funktion der Altstadt ist die Einzelhandelsnutzung von existenzieller Bedeutung. Be-stehende Entwicklungspotentiale bei den zentrenrelevanten Sortimenten sollen nach der planerischen Konzeption der Stadt künftig vorrangig dem Stadtzentrum vorbehalten bleiben, um hier strukturelle Defizite im Angebot zu beseitigen und Leerstände abbauen zu können.

Nach der Erfurter Sortimentsliste sind die nahversorgungsrelevanten Sortimente, die der kurzfristigen bzw. täglichen Bedarfsdeckung dienen, nach der Regelvermutung zentrenrelev-ant. Das gilt bezüglich der Nebenzentren und Grund- und Versorgungszentren im Stadtge-biet, aber auch für das Stadtzentrum, das neben übergemeindlichen Versorgungsaufgaben gleichzeitig der Versorgung der im Stadtzentrum Wohnenden dient.

Mit dem Ausschluss der nahversorgungsrelevanten Sortimente wird ebenfalls das städtebau-liche Ziel der Erhaltung und Entwicklung der im Konzept definierten zentralen Versorgungsbereiche verfolgt.

Mit der Gliederung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes HOS536 im Hinblick auf die Änderung der Festsetzung 1.1.1 werden weder Abwägungsgrundsätze noch die Grenzen der zulässigen Inhaltsbestimmung des Eigentums verletzt.

Der Gleichheitsgrundsatz nach Art. 3 Abs. 1 GG verpflichtet die Gemeinde, nicht für alle Teil-bereiche eines Bebauungsplanes dieselben Festsetzungen zu treffen, soweit für die Lokalisie-rung städtebauliche Erwägungen maßgeblich sind.⁹ Dies ist hier der Fall.

⁹Urteil BVerwG vom 03.04.08 4 CN 3.07 Abs. 23
Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB ist bei der Aufstellung der Bebauungspläne die **Erhaltung** und **Entwicklung** zentraler Versorgungsbereiche zu berücksichtigen.

Es können damit solche Nutzungen ausgeschlossen werden, die nachweislich nach den spezifischen örtlichen Gegebenheiten in der Landeshauptstadt Erfurt für die Erhaltung und Entwicklung der faktischen und konzeptionell festgesetzten zentralen Versorgungsbereiche von Bedeutung sind.

Zu Festsetzung § 2 Art der baulichen Nutzung 1.2

Mit der Änderung der Festsetzung 1.1.1. wird die Zulässigkeit von nicht zentrenrelevantem Einzelhandel begründet. Damit wird die ursprünglich in Festsetzung 1.2 normierte Festsetzung eines erweiterten planungsrechtlichen Bestandschutzes nach 1 Abs. 10 BauNVO für Einzelhandelbetriebe mit nicht zentrenrelevantem Kernsortiment gegenstandslos.

Bei Würdigung des geschützten Vertrauens der Eigentümer auf Fortbestand der sie begünstigen Festsetzungen, verbleibt lediglich ein entsprechender Regelungsbedarf für die weiterhin unzulässigen Einzelhandelsbetriebe, die nahversorgungsrelevante bzw. oder sonstigen zentrenrelevante Kernsortimente führen, soweit sie nach der Regelung alter Fassung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bebauungsplanes vorhanden waren.

Entsprechend den Anforderungen der Rechtsprechung erfolgen Präzisierungen des Festsetzungstextes wie die Benennung der konkreten Betriebe:

- Fachmarkt für Fahrräder und Fahrradzubehör, Paul-Schäfer-Straße 99, 99086 Erfurt, Gemarkung Erfurt-Nord - Flur 56 - Flurstück 31/38
- Lebensmittelmarkt sowie Getränkemarkt, Hugo-John-Straße 10, 99086 Erfurt, Gemarkung Ilversgehofen - Flur 4 - Flurstück 34/12

3. Auswirkungen der Änderungen auf die übrigen Festsetzungen

Die Änderung der Art der baulichen Nutzung hat keine Auswirkungen auf die Ziele bzw. Grundzüge dieses Planes.

Die im Bebauungsplan HOS536 formulierten sonstigen Festsetzungen gelten unverändert weiter fort.

4. Folgekosten für die Gemeinde

Durch die Änderung des Bebauungsplanes ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für die Landeshauptstadt Erfurt.

5. Anlagen

- HOS536 "Gewerbegebiet Hugo-John-Straße / Paul-Schäfer-Straße", in der Fassung vom 14. November 2008
- ILV708 "Kreativ-Kontor", in der Fassung vom 15. November 2018
- Bestandsaufnahme der Nutzungen - Stadtverwaltung Erfurt, Stand April / Juni 2020

5.1 Nicht als Anlagen beigefügte Informationen

1. Erfurter Sortimentsliste

Die Erfurter Sortimentsliste ist Bestandteil des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Erfurt, Fortschreibung mit Fassung 2017 am 11.04.2019 beschlossen (Drucksache Nr. 1772/17) und ortsüblich bekanntgemacht am 17.05.2019 mit dem Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 9 erarbeitet durch das Büro Junker & Kruse, Stadtforschung und Planung, Dortmund. Sie ist einsehbar und erwerbbar im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Erfurt, Warsbergstraße 1, 99092 Erfurt

2. Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Landeshauptstadt Erfurt

Das Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Landeshauptstadt Erfurt liegt in der Fortschreibung mit Fassung 2017, beschlossen am 11.04.2019 (Drucksache Nr. 1772/17) und ortsüblich bekanntgemacht am 17.05.2019 mit dem Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 9, zu jedermanns Einsichtnahme an dem Ort bereit, an dem die öffentlichen Auslegungen von Bebauungsplänen stattfinden und an dem nach Ersatzbekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB Bebauungspläne zu jedermanns Einsichtnahme bereit gehalten werden.

Die Öffentlichkeit kann somit verlässlich und in zumutbarer Weise Kenntnis vom Inhalt dieses Konzeptes erlangen.

https://www.erfurt.de/mam/ef/leben/stadtplanung/gesamtstaedtische_konzepte/einzelhandels-u-zentrenkonzept/ezk_fortschreibung_stand20190522_beschlossen.pdf

Das Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Landeshauptstadt Erfurt mit Sortimentsliste wird, weil darauf im Begründungstext immer wieder Bezug genommen wird, hier noch einmal gesondert erwähnt. Aus o. g. Gründen muss es nicht als Anlage beigefügt werden

Anlage 1

Satzung über die Aufwandsentschädigung der Angehörigen
der Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Erfurt

Beschluss-Nr. 0697/20

zurück zum Beschluss

Satzung über die Aufwandsentschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Erfurt

Auf der Grundlage der §§ 2, 19 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der jeweils gültigen Fassung sowie in Verbindung mit § 14 Abs. 4 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz – Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz – (ThürBKG) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit dem § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung – (ThürFwEntsch-VO) in der jeweils gültigen Fassung, und § 17 der Satzung über die Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Erfurt (Feuerwehrsatzung) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 24.09.2020 (Drucksache 0697/20) die Satzung über Aufwandsentschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Erfurt beschlossen.

Anlage 1

Satzung über die Aufwandsentschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Erfurt

Beschluss-Nr. 0697/20

Inhaltsübersicht

- § 1 **Grundsatz**
- § 2 **Räumlicher Geltungsbereich**
- § 3 **Zahlung der Aufwandsentschädigung**
- § 4 **Ruhen oder Kürzung der Aufwandsentschädigung**
- § 5 **Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung**
- § 5 **Gleichstellungsklausel**
- § 6 **Inkrafttreten**

Anlagen:

1. Berechnungsbasis der monatlichen Beträge für Führungskräfte von Katastrophenschutzeinheiten
2. Berechnungsbasis der monatlichen Beträge für Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr
3. Berechnungsbasis der monatlichen Beträge für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr mit besonderen Aufgaben nach Berufung / Bestellung / Bestätigung
4. Berechnungsbasis der monatlichen Beträge für Fachkräfte im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz
5. Aus- und Fortbildung / Reisekosten
6. Verdienstausschlag
7. Brandsicherheitswachdienst / Veranstaltungsabsicherung / Zuschüsse

§ 1 Grundsatz

(1) Die Freiwillige Feuerwehr Erfurt wird entsprechend Feuerwehrbedarfsplan der Landeshauptstadt Erfurt, unter Maßgabe der Schutzzieldefinition strukturiert. Abweichungen der Aufwandsentschädigung zwischen den Feuerwehreinheiten resultieren aus dem unterschiedlichen taktischen Einsatzwert, dem technischen Standard sowie der Übertragung und Erfüllung von Sonderaufgaben. Die Aufwandsentschädigung ist dem Aufgabenspektrum der in § 2, Absatz 1 und Absatz 2 genannten Funktionen angepasst.

(2) Ergänzend zur Thüringer Feuerwehr Entschädigungsverordnung werden entsprechend § 10 Absatz 6 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKG) Zuschüsse ausgezahlt.

Anlage 1

Satzung über die Aufwandsentschädigung der Angehörigen
der Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Erfurt

Beschluss-Nr. 0697/20

§ 2 Geltungsbereich

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlichen Funktionen der Freiwilligen Feuerwehr Erfurt erhalten für die im Zusammenhang mit dem Ehrenamt stehenden Tätigkeiten eine Aufwandsentschädigung:

- I. Führungskräfte von Katastrophenschutzeinheiten:
 - a) Staffelführer
 - b) Gruppenführer
 - c) Zugführer
 - d) Verbandsführer

- II. Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr:
 - a) Wehrführer
 - b) ständige Vertreter der Wehrführer (Stellvertreter)
 - c) Löschgruppenführer
 - d) Fachgruppenleiter außer Fachgruppe Notfallbegleitung (NFB)
 - e) Jugendfeuerwehrwart FF / Jugendfeuerwehrwart Löschgruppe

- III. Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr mit besonderen Aufgaben:
 - a) Stadtfeuerwehrwart
 - b) Verbandsführer-Stadt-
 - c) Stadtsicherheitsbeauftragter FF/Sicherheitsbeauftragte FF
 - d) Gerätewart
 - e) Leiter der zweiten Jugendgruppe (Stellvertreter Jugendfeuerwehrwart FF)

- IV. Fachkräfte im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz
 - a. Stadtjugendfeuerwehrwart
 - b. ständiger Vertreter des Stadtjugendfeuerwehrwartes (Stellvertreter)
 - c. Ausbilder in den kreisfreien Städten (Ausbilder)
 - d. Feuerwehr-Fachberater

(2) Werden der Brandsicherheitswachdienst sowie die brandschutz- und sanitätsdienstliche Absicherung von Veranstaltungen durch ehrenamtliches Personal der Feuerwehr Erfurt ausgeführt, sind diese entsprechend Anlage 7 zu entschädigen.

(3) Durch die Aufwandsentschädigung sind mit Ausnahme der Reisekosten nach Anlage 5 alle mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen Aufwendungen abgegolten.

(4) Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden. Die aufgeführten Ansprüche sind nicht übertragbar.

Anlage 1

Satzung über die Aufwandsentschädigung der Angehörigen
der Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Erfurt

Beschluss-Nr. 0697/20

(5) Neben den monatlichen Pauschbeträgen werden auf Antrag besondere Aufwendungen erstattet

- I. Fahrt- und Reisekosten
- II. Verdienstaussfall

(6) Die Höhe der Aufwandsentschädigungen und der Zuschüsse sind in den Anlagen dieser Satzung beschrieben. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Form und Zahlung der Aufwandsentschädigung

(1) Das Verfahren zur Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt entsprechend der Regelungen des §5 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (Thür-FwEntschVO) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Abweichend von den Festlegungen des Absatz 1 werden Entschädigungen für Aufwendungen gemäß § 2 Absatz 2 sowie für Ausbilder und Fachberater nach tatsächlich geleisteten Stunden gezahlt.

§ 4

Ruhen der Aufwandsentschädigung

(1) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung ruht:

- I. solange der Feuerwehrangehörige vorläufig seines Dienstes enthoben oder ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist oder
- II. wenn der Feuerwehrangehörige ununterbrochen länger als drei Monate seine Funktion nicht wahrnimmt, für die über die drei Kalendermonate hinaus-gehende Zeit oder
- III. wenn der Feuerwehrangehörige von seiner Funktion zurücktritt/der Anspruch entfällt.

(2) § 3 Absatz 1 gilt entsprechend.

Anlage 1

Satzung über die Aufwandsentschädigung der Angehörigen
der Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Erfurt

Beschluss-Nr. 0697/20

§ 5

Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigung und Stundenvergütung muss der Empfänger eigenständig gewährleisten.

§ 6

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Aufwandsentschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Erfurt vom 02.08.2012, zuletzt geändert am 02.02.2017 außer Kraft.

gez. A. Bausewein
Andreas Bausewein
Oberbürgermeister

Anlage 1

Satzung über die Aufwandsentschädigung der Angehörigen
der Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Erfurt

Beschluss-Nr. 0697/20

Anlage 1

Berechnungsbasis der monatlichen Beträge für
Führungskräfte von Katastrophenschutzeinheiten:

- (a) Die berufenen **Staffelführer** der Katastrophenschutzzüge werden wie folgt entschädigt:
Grundbetrag: 40,00 EUR
- (b) Die berufenen **Gruppenführer** der Katastrophenschutzzüge werden wie folgt entschädigt:
Grundbetrag: 40,00 EUR
- (c) Die berufenen **Zugführer** der Katastrophenschutzzüge werden wie folgt entschädigt:
Grundbetrag: 56,00 EUR
- (d) Die berufenen **Verbandsführer** der Katastrophenschutzzüge werden wie folgt entschädigt:
Grundbetrag: 84,00 EUR

Anlage 1

Satzung über die Aufwandsentschädigung der Angehörigen
der Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Erfurt

Beschluss-Nr. 0697/20

Anlage 2

Berechnungsbasis der monatlichen Beträge für
Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr:

(a) Die **Wehrführer** werden wie folgt entschädigt:

Grundbetrag: 60,00 EUR zzgl.
15,00 EUR für erstes zugeordnete Kraftfahrzeug für
besondere Risiken/Sonderaufgaben
10,00 EUR für zweites zugeordnete Kraftfahrzeug für
besondere Risiken/Sonderaufgaben
o5,00 EUR für jedes weitere zugeordnete Kraftfahrzeug für
besondere Risiken/Sonderaufgaben

(b) Die **ständigen Vertreter der Wehrführer** werden wie folgt entschädigt:

Grundbetrag: 30,00 EUR zzgl.
o7,50 EUR für erstes zugeordnete Kraftfahrzeug für
besondere Risiken/Sonderaufgaben
o5,00 EUR für zweites zugeordnete Kraftfahrzeug für
besondere Risiken/Sonderaufgaben
o2,50 EUR für jedes weitere zugeordnete Kraftfahrzeug für
besondere Risiken/Sonderaufgaben

(c) Die **Löschgruppenführer** werden wie folgt entschädigt:

Grundbetrag: 30,00 EUR

(d) Die **Fachgruppenleiter** (außer Fachgruppe NFB) werden wie folgt
entschädigt:

Grundbetrag: 30,00 EUR

(e) Die **Jugendfeuerwehrwarte FF / Jugendfeuerwehrwarte Löschgruppe** werden
wie folgt entschädigt:

Grundbetrag: 40,00 EUR

Anlage 1

Satzung über die Aufwandsentschädigung der Angehörigen
der Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Erfurt

Beschluss-Nr. 0697/20

Anlage 3

Berechnungsbasis der monatlichen Beträge für
Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr mit besonderen Aufgaben:

- (a) Der **Stadtfeuerwehrwart** wird wie folgt entschädigt:
Grundbetrag: 112,00 EUR
- (b) Die berufenen **Verbandsführer-Stadt-** werden wie folgt entschädigt:
Grundbetrag: 56,00 EUR
- (c) Der berufene **Stadtsicherheitsbeauftragte FF/Sicherheitsbeauftragte FF**
wird wie folgt entschädigt:
Grundbetrag: 30,00 EUR
- (d) Die bestätigten **Gerätewarte** werden wie folgt entschädigt:
Grundbetrag: 40,00 EUR zzgl.
10,00 EUR für jedes zugeordnete Kraftfahrzeug für
besondere Risiken/Sonderaufgaben
05,00 EUR jedes zugeordnete Fahrzeug einer Löschgruppe
- Sind bei einer Feuerweereinheit inclusive Löschgruppe mehr als 4 Einsatzfahrzeuge mit feuerwehrtechnischer Beladung stationiert oder wird zur Aufgabenerfüllung des Gerätewartes spezielles nachweispflichtiges Fachwissen benötigt, so kann auf Antrag in dieser Einheit/Löschgruppe ein zweiter Gerätewart eingesetzt werden.
Der zweite Gerätewart erhält den Grundbetrag "Gerätewart" sowie den entsprechenden Zuschlag für die zu betreuenden Fahrzeuge. Für den ersten Gerätewart vermindert sich der Zuschlag entsprechend.
- (e) Der bestätigte **Leiter der zweiten Jugendgruppe** (Stellvertreter Jugendfeuerwehrwart) wird wie folgt entschädigt:
Grundbetrag: 30,00 EUR

Anlage 1

Satzung über die Aufwandsentschädigung der Angehörigen
der Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Erfurt

Beschluss-Nr. 0697/20

Anlage 4

Berechnungsbasis der monatlichen Beträge für
Fachkräfte im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz

(a) Der **Stadtjugendfeuerwehrwart** wird wie folgt entschädigt:

Grundbetrag: 75,00 EUR zzgl.
04,00 EUR für jede aufgestellte Jugendfeuerwehr

(b) Der **ständige Vertreter des Stadtjugendfeuerwehrwartes** wird wie folgt entschädigt:

Grundbetrag: 37,00 EUR zzgl.
02,00 EUR für jede aufgestellte Jugendfeuerwehr

(c) Der **berufene Ausbilder in der kreisfreien Stadt Erfurt** (Ausbilder) erhält entsprechend dem vorgegebenen Lehrgangs- und Seminarplan des Amtes für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz:

je 17,00 EUR
Ausbildungs-
stunde

(d) **Bestellte Feuerwehr-Fachberater** werden nach **Auftragserteilung** (z.B. für Aus.- und Weiterbildung) durch das Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz pauschal wie folgt entschädigt:

20,00 EUR je volle Zeitstunde

Anlage 1

Satzung über die Aufwandsentschädigung der Angehörigen
der Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Erfurt

Beschluss-Nr. 0697/20

Anlage 5

Aus- und Fortbildung / Reisekosten

Bei vom Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz genehmigten externen Aus- und Fortbildungslehrgängen, erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Erfurt eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse Deutsche Bundesbahn oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Thüringer Reisekostengesetzes (ThürRKG) vom 23.12.2005 (GVBl S. 446) in seiner jeweiligen Fassung. Die Erstattung erfolgt nicht, sofern ein Dienstwagen zur Verfügung gestellt wird.

Anlage 6

Verdienstaussfall

(1) Entsprechend § 14 Absatz 2 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKG) wird auf Antrag der Verdienstaussfall gegenüber dem Arbeitgeber abgegolten.

(2) Beruflich selbständige oder freiberuflich tätige ehrenamtliche Feuerwehrangehörige erhalten auf Antrag Ersatz für den erlitten Verdienstaussfall.

Der Verdienstaussfall und der Status der Selbständigkeit oder Freiberuflichkeit sind anhand geeigneter Unterlagen nachzuweisen.

Die Erstattung erfolgt in Form eines Festbetrages. Der Festbetrag beträgt für jede angefangene Stunde versäumte Arbeitszeit 32€, höchstens jedoch 256€ pro Tag.

Anlage 1

Satzung über die Aufwandsentschädigung der Angehörigen
der Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Erfurt

Beschluss-Nr. 0697/20

Anlage 7

(1) Brandsicherheitswachdienst

(2) Veranstaltungsabsicherung

(3) Zuschüsse

(1) Für angewiesenen Brandsicherheitswachdienst wird nach Vorlage des Wachprotokolls eine Entschädigung in Höhe von
10,00 EUR/Stunde
ausgezahlt.

(a) Angefangene Stunden werden auf 0,5 h aufgerundet.

(b) Für Hin- und Rückweg wird eine zusätzliche Stunde vergütet.

(2) Sind bei Veranstaltungen im Stadtgebiet Erfurt erweiterte Maßnahmen zur Sicherstellung der Daseinsfürsorge erforderlich, wird nach Vorlage des Einsatzberichtes, wie unter Absatz (1) aufgeführt, entschädigt.

(3) Zur Ausgestaltung der Jahreshauptversammlung erhalten die Feuerwehreinheiten im IV. Quartal des Geschäftsjahres, entsprechend der Stärke Ihrer Abteilungen (Stichtag: letzter Werktag im Oktober), einen Zuschuss nach folgendem Schlüssel:

- ✓ pro aktives Mitglied Einsatzabteilung: 9,00 €
- ✓ pro Jugendfeuerwehrangehörigen: 7,00 €
- ✓ pro Mitglied in der Alters- und Ehrenabteilung: 5,00 €

(a) Weitergehende Zuschüsse zu besonderen Anlässen in der Feuerwehreinheit können beim Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz beantragt werden.

(b) Die Zahlung der Zuschüsse erfolgt zweckgebunden auf das Konto des Fördervereins der jeweiligen Feuerwehreinheit.

zurück zum Beschluss

Zweckvereinbarung

(Stand 03.07.2020)

zwischen dem Kreis Weimarer Land, dem Landkreis Saalfeld-Rudolstadt sowie den kreisfreien Städten Erfurt und Weimar über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Tierseuchen im Krisenfall

vom

Präambel

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind im übertragenen Wirkungskreis gemäß § 1 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Nr. 3 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetzes (Thüringer Tiergesundheitsgesetz – ThürTierGesG) die für die Bekämpfung von Tierseuchen auf ihrem Territorium zuständigen Behörden.

Nach § 1 Abs. 4 des ThürTierGesG haben sie als Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter ein Krisenzentrum zur Bekämpfung akuter und insbesondere wirtschaftlich bedeutsamer Tierseuchen vorzuhalten.

Die Erfahrungen aus den Tierseuchenkrisenfällen der letzten Jahre haben gezeigt, dass zum Zweck einer effizienten Bekämpfung hochkontagiöser und wirtschaftlich bedeutender Tierseuchen mit Ausbreitungstendenz über Kreis- und Stadtgrenzen hinweg eine enge Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung der Landkreise und kreisfreien Städte von entscheidender Bedeutung ist. Vor dem Hintergrund einer noch effizienteren Bekämpfung entsprechender Ereignisse ist es erforderlich, diese Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung zu intensivieren.

Durch den Abschluss einer Zweckvereinbarung nach § 7 Abs. 3 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit unter Beteiligung der Städte Erfurt und Weimar sowie der benachbarten Kreise Weimarer Land und Saalfeld-Rudolstadt besteht die Möglichkeit, den erforderlichen, organisatorischen Aufwand deutlich zu verringern, um im Krisenfall, also insbesondere bei Verdacht oder Ausbruch einer Tierseuche in einer der Gebietskörperschaften eine möglichst schnelle Aktivierung aller erforderlichen Ressourcen zu gewährleisten. Hierbei geht es um den Betrieb eines gemeinschaftlichen Krisenzentrums sowie um erforderliche Personal- und Sachmittel.

Bereits im Vorfeld sind intensive Vorarbeiten in Bezug auf die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Die Tätigkeit von Facharbeitsgruppen soll einen gemeinsamen Standard bei der fachlichen Vorbereitung des Krisenfalles gewährleisten. Gemeinsame Tierseuchenübungen sollen die Handlungsfähigkeit des zur Verfügung stehenden Personals sicherstellen.

Aus diesen Gründen treffen

der Kreis Weimarer Land, vertreten durch die Landrätin,

der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, vertreten durch den Landrat,

die Stadt Erfurt, vertreten durch den Oberbürgermeister und

die Stadt Weimar, vertreten durch den Oberbürgermeister

nachfolgende

Zweckvereinbarung:

§ 1

Grundsatz

Im Falle des amtlichen Verdachts oder der amtlichen Feststellung des Ausbruchs akuter, wirtschaftlich bedeutsamer Tierseuchen, insbesondere der Maul- und Klauenseuche, der Klassischen Schweinepest, der Afrikanischen Schweinepest oder der Aviären Influenza bilden die beteiligten Landkreise und kreisfreien Städte (Im Folgenden: die Beteiligten) ein gemeinsames lokales Krisenzentrum und gewähren sich darüber hinaus gegenseitige Unterstützung im erforderlichen Umfang.

§ 2

Lokales Krisenzentrum

(1) Zuständig für die Einrichtung des lokalen Krisenzentrums ist der/die Beteiligte, in welchem/welcher der Seuchen- oder der Seuchenverdachtsfall zuerst auftritt.

(2) Dem/der Beteiligten, auf dessen/deren Gebiet der Seuchenfall zuerst aufgetreten ist, obliegt die fachliche Leitung des lokalen Krisenzentrums.

(3) Für den Fall, dass sich das Seuchengeschehen von dem/der ursprünglich betroffenen Beteiligten in einen oder mehrere Nachbarkommunen des Verbundes ausweitet oder verlagert, bleibt das bereits eingerichtete Krisenzentrum bestehen, wobei dann die fachliche Leitung einvernehmlich geändert oder erweitert werden kann. Die zu treffenden Entscheidungen und die zu veranlassenden Maßnahmen im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung werden auch in diesem Fall zentral für alle betroffenen Beteiligten durch das lokale Krisenzentrum koordiniert, wobei jeder/jede Beteiligte für ihr Gebiet die zuständige Behörde bleibt.

§ 3

Gegenseitige Unterstützung

(1) Bei der Einrichtung und für die Dauer der Aktivierung des lokalen Krisenzentrums wird der/die von der Seuche betroffene Beteiligte durch die anderen Beteiligten auf Ersuchen personell und in sächlicher Hinsicht unterstützt.

(2) Die personelle Hilfeleistung erfolgt in erster Linie durch die Delegation von Amtstierärztinnen und Amtstierärzten, gegebenenfalls auch durch sonstiges Personal und zwar für die gesamte Dauer des Seuchengeschehens.

(3) Die Beteiligten sind zur personellen und sächlichen Hilfeleistung nicht verpflichtet, soweit dadurch nachweislich die Erfüllung der sonstigen gesetzlichen Aufgaben, insbesondere die der eigenen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter gefährdet würde oder rechtliche Bestimmungen entgegenstehen.

(4) Das zur Unterstützung entsandte oder zur amtlichen Seuchenverdachts- oder Seuchenfeststellung vertretend tätig werdende Personal erhält die ihm

zustehenden Befugnisse auch außerhalb seines originären Zuständigkeitsbereiches.

§ 4

Vorbereitung

(1) Die Beteiligten treffen alle erforderlichen organisatorischen Maßnahmen, um im konkreten Fall das lokale Krisenzentrum im Sinne der Anforderungen des Thüringer Tierseuchenkrisenplanes unverzüglich und funktionsfähig nach einheitlichem Standard einrichten zu können.

(2) Die Beteiligten sind verpflichtet, die in o. g. Sinne erforderlichen spezifischen Alarmierungs- und Ablaufpläne gegenseitig auszutauschen und gegebenenfalls zu aktualisieren. Die darüber hinaus im konkreten Seuchenfall relevanten Daten und Schriftsatzmuster sind standardisiert und in elektronischer Form zur Verfügung zu halten.

§ 5

Rufbereitschaft

Die Beteiligten verpflichten sich, einen amtstierärztlichen Rufbereitschaftsdienst über 24 Stunden an sieben Tagen in der Woche einzurichten und dauerhaft aufrecht zu erhalten.

§ 6

Kosten und Kostentragung

(1) Kosten, die aus Anlass der Vorbereitung auf den Seuchenfall (vgl. § 4) sowie durch die Einrichtung einer Rufbereitschaft (vgl. § 5) entstehen, trägt jede Gebietskörperschaft selbst.

(2) Darüber hinaus werden die Kosten, die einem/einer Beteiligten dadurch entstehen, dass sie für einen/eine andere Beteiligte zur amtlichen Seuchenverdachts- oder Seuchenfeststellung sowie der Aktivierung des lokalen Krisenzentrums und für die Dauer seiner Aufrechterhaltung tätig wird, durch die die Leistung in Anspruch nehmende Gebietskörperschaft erstattet, oder bei gegenseitiger Hilfeleistung gegeneinander aufgerechnet.

§ 7

Inkrafttreten, Kündigung

(1) Diese Zweckvereinbarung tritt mit dem Datum der Unterschrift sämtlicher Beteiligten, beginnend mit der zeitlich letzten Unterschrift, in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.

(2) Die Zweckvereinbarung kann von jedem Beteiligten mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.

(3) Die Kündigung ist jedem der anderen Beteiligten gegenüber einzeln zu erklären. Als Kündigungszeitpunkt gilt das Datum des zeitlich letzten Zugangs bei den Beteiligten. Der Bestand der Zweckvereinbarung für die verbliebenen Beteiligten bleibt hiervon unberührt

Eine Kündigung ist erst nach Beendigung eines jeweils aktuell bestehenden Krisenfalls möglich.

(4) Der Beitritt einer weiteren Gebietskörperschaft zu dieser Zweckvereinbarung bedarf der schriftlichen Zustimmung aller Beteiligten.

Ort, Datum

Unterschrift